

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	INU – Innovative University of Applied Sciences in Trägerschaft der INU – Innovative University AG		
Ggf. Standort	Köln		
Studiengang	Business Informatics & AI		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	☐	Fernstudium ☒
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☒	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester Vollzeit / 8 Semester Teilzeit		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2026		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	225	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	☒
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Ana-Maria Bodo-Hartmann
Akkreditierungsbericht vom	05.09.2025

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
<i>Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .	11
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	21
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	23
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	26
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	30
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	32
<i>Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	37
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	39
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	39
<i>Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i>	42
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	42
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	44
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	46

	<i>Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....</i>	<i>46</i>
	<i>Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i>	<i>46</i>
	<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)</i>	<i>46</i>
3	Begutachtungsverfahren.....	46
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	<i>46</i>
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>47</i>
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	<i>48</i>
4	Datenblatt	49
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>49</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>51</i>
5	Glossar.....	52

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Die INU – Innovative University of Applied Sciences (INU) ist eine staatlich anerkannte Online-Hochschule in privater Trägerschaft. Sie sieht sich in ihrem Bildungsverständnis verpflichtet, relevantes (Fach-)Wissen und die persönlichen Fähigkeiten der Lernenden zu entwickeln, beruflich und gesellschaftlich handlungsfähige Absolvent:innen hervorzubringen und so ihre Arbeitsmarktfähigkeit und eine sozial fortschrittliche Denkweise zu fördern. Sie unterstützt Lernende in ihrer Entwicklung so, dass sie in der Lage sind, den Wandel in Gesellschaft und Arbeitswelt nicht nur zu analysieren, sondern ihn als Teil des Lebens zu begreifen und eingreifend sowie verantwortungsvoll zu gestalten.

Professionelles Handeln erfordert, so die Hochschule, neben der entsprechenden Fachkompetenz auch hinreichende Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz. Insbesondere zur Förderung der beiden Letztgenannten will die INU in ihren Studienprogrammen Lernende zu einer forschenden, analytischen und kreativen Auseinandersetzung mit Inhalten bewegen, die unabhängiges Urteilsvermögen und kritisches Selbstbewusstsein erfordert und steigert. Diese grundsätzlichen Leitwerte werden insbesondere aufgrund einer zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaftswelt mit neuen digitalen Konzepten der INU verknüpft.

Die INU hat zum Sommersemester 2023 ihren Studienbetrieb mit drei Studiengängen aufgenommen; inzwischen wird ein weiterer Studiengang angeboten und zwei andere Studiengänge befinden sich in Akkreditierung. Alle Studiengänge sind dem Fachbereich Management, Technology & Psychology der Hochschule zugehörig. Der Bachelorstudiengang Business Informatics & AI (B.Sc.) soll nun zum Sommersemester 2026 das Studienangebot ergänzen. Dieser weist eine stärkere technologische Orientierung als die bisherigen Studiengangsangebote auf und soll das Angebotsportfolio insoweit abrunden.

Der Studiengang Business Informatics & AI verbindet die Disziplinen der Informatik und Betriebswirtschaftslehre mit einem besonderen Fokus auf Künstliche Intelligenz (KI). Studierende sollen fundierte Kenntnisse in den Bereichen Programmierung, Datenanalyse, maschinelles Lernen und betriebswirtschaftliche Prozesse erwerben. Ziel ist es, Fachkräfte auszubilden, die in der Lage sind, innovative IT-Lösungen zu entwickeln und diese in wirtschaftlichen Kontexten anzuwenden. Somit enthält der Studiengang Module aus dem management-/kaufmännisch-orientierten Bereich, aus den Bereichen IT und KI sowie aus überfachlichen Kompetenzfeldern.

Die Betonung der Adressierung von KI trägt nach Angaben der Hochschule dem Umstand Rechnung, dass sowohl innerhalb der betriebswirtschaftlichen Kernfunktionen als auch im „digital new work“ Kompetenzen in der Anwendung wie auch kritischen Reflektion der Möglichkeiten und Grenzen der KI künftig von hervorgehobener Bedeutung sein werden.

Durch die Wahl von zwei Studienschwerpunkten können Studierende bereits während des Studiums eine individuelle Schwerpunktsetzung vornehmen.

Der Studiengang wird im Vollzeitmodell mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und im Teilzeitmodell mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern angeboten.

Als Online-Studiengang werden die Studieninhalte in einer Kombination von synchronen Online-Lehrveranstaltungen und asynchron verfügbaren Studienmaterialien, wie z. B. Lernvideos, digitaler Literatur, Selbsttests und Lernaufgaben, die die Studierenden im angeleiteten Selbststudium bearbeiten, gelehrt. Dabei sind laut Selbstbericht alle Inhalte in der INU-App übersichtlich strukturiert sowie jederzeit und überall abrufbar.

Der Bachelorstudiengang Business Informatics & AI richtet sich an Studieninteressierte, die ihre schulische Laufbahn mit einer Hochschulzugangsberechtigung abgeschlossen haben, bisher noch keine erste berufsschulische Ausbildung absolviert haben und sich im Rahmen des Bachelorstudiums für Fach- und Führungsaufgaben in Tätigkeitsfeldern an den betrieblichen Schnittstellen zwischen Managementaufgaben und IT-Anwendungen interessieren. Wirtschaftsinformatiker:innen sind nach Angaben der Hochschule „Schnitt- und Übersetzungsstelle“ zwischen eher kaufmännisch ausgelegten und eher technisch ausgelegten Abteilungen im Unternehmen.

Die englischsprachige Variante des Studiengangs richtet sich der Auskunft der Hochschule zufolge sowohl an Studierende mit Muttersprache Deutsch und sehr guten Fremdsprachenkenntnissen in Englisch als auch an Studieninteressierte aus dem Ausland, die ein Bachelorstudium in englischer Sprache belegen möchten.

Absolvent:innen dieses Studiengangs sind laut Selbstbericht bestens vorbereitet für Karrieren in verschiedenen Bereichen wie (internes und externes) IT-Consulting, Datenanalyse, Softwareentwicklung, Projektmanagement und vielen weiteren Feldern, in denen die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Informatik von Bedeutung ist.

Ebenso bringt der „Digital Turn“ eine nochmals wachsende Bedeutung für Wirtschaftsinformatiker:innen im Bereich der Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle mit sich. Da der Studiengang im Vollzeit- und im Teilzeitstudium studierbar ist, muss eine berufliche Tätigkeit (im Angestelltenverhältnis oder auch parallel zu einer selbstständigen Berufsausübung) nicht aufgegeben werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden konnten sich im Laufe der Begehung und anhand der umfangreichen, gut aufbereiteten Unterlagen einen umfassenden Eindruck vom begutachteten Studiengang verschaffen, den sie insgesamt sehr positiv einschätzen. Sie stellen fest, dass sich die Hochschule noch

in einer Aufbauphase befindet, sodass die Etablierung einzelner Prozesse und Strukturen noch nicht abgeschlossen ist.

Das Studiengangskonzept und die dazugehörige Struktur sind den Gutachtenden zufolge schlüssig und zielgruppengerecht konzipiert. Der begutachtete Studiengang soll das Profil der Hochschule abrunden und durch seine Inhalte die Technologiekomponente, die integraler Bestandteil aller bisheriger Studienangebote der INU ist, stärker vertreten. Besonders positiv merken die Gutachtenden an, dass die aktuellen Bedarfe der Wirtschaft mit dem geplanten Studiengang sinnvoll adressiert werden. Ferner zeigen sie sich auch vom breiten Überblick über Rechtsfragen sowie vom gesellschaftlichen Bezug des Studiengangs sowie von der sehr aktuellen geplanten Literatur überzeugt. Aufgrund seiner Inhalte, der Qualifikationsziele und seiner Durchführungsform inkl. Teilzeit-, berufsbegleitender und englischsprachiger Variante bewerten die Gutachtenden den Studiengang als überaus ansprechend.

In den Gesprächen mit Hochschulangehörigen und Studierenden haben die Gutachtenden den Eindruck gewonnen, dass sowohl die Hochschule als auch der Studiengang sehr service- und studierendenorientiert sind. Sie haben sehr engagierte Lehrende und Hochschulangehörige vorgefunden. Die Studierenden aus bisherigen Bachelorstudiengängen, die an der Begehung teilgenommen haben, wirkten sehr zufrieden mit der Hochschule und den jeweils besuchten Studiengängen.

Die am wachsenden Campus bereits vorhandene sowie geplante Ausstattung ist aus Sicht der Gutachtenden vorbildlich. Sie zeigen sich insbesondere von der technischen Ausstattung und Unterstützung für die synchrone und asynchrone Lehre und von der INU-App sehr begeistert.

Punktuellen Optimierungsbedarf identifizierten die Gutachtenden zunächst auf der Ebene einzelner Inhalte; die Hochschule behob die identifizierten Mängel bereits im laufenden Verfahren.

Entwicklungspotenziale betreffen die Darstellung der Qualifikationsziele einzelner Module in den einschlägigen Unterlagen, die Durchführung der Berufungsverfahren (insbesondere im Bereich Künstliche Intelligenz), den zukünftigen Personalbestand, die studiengangspezifischen technischen Ressourcen sowie die Bachelorarbeit. Die Hochschule setzte die Empfehlungen der Gutachtenden teilweise bereits im laufenden Verfahren um.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Studiengang Business Informatics & AI (B.Sc.) handelt es sich um einen grundständigen Bachelorstudiengang im Umfang von 180 ECTS-Punkten mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern im Vollzeitstudium und acht Semestern im Teilzeitstudium.¹ Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Verfassen einer Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten ist verpflichtend vorgesehen, mit der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie in der Lage sind, ein Thema ihres Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.²

Die Bachelorarbeit ist als Abschlussarbeit im sechsten Semester im Vollzeitstudium bzw. im achten Semester im Teilzeitstudium anzufertigen. Das Thema der Bachelorarbeit ist dem Kontext des Studiengangs zu entnehmen. Es ist eine Bearbeitungszeit von zwölf (Vollzeitstudium) bzw. 16 Wochen (Teilzeitstudium) vorgesehen (siehe auch *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO)). Der Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt zwischen 35 und 40 Seiten bzw. maximal 60 Seiten im Falle einer empirischen Fragestellung. Die Regularien bezüglich der Bachelorarbeit sind in § 21 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der INU – Innovative University of Applied Sciences (im Folgenden PO AT) und § 11 der Prüfungsordnung Besonderer Teil für die Studiengänge Internationale Betriebswirtschaftslehre (B.A.) / International Business Administration (B.A.), Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) / Business Psychology (B.Sc.) / Social-Media-Management (B.A.) / Social Media Management (B.A.), Business Informatics & AI (B.Sc.) / Business Informatics & AI (B.Sc.) an der INU – Innovative University of Applied Sciences (im Folgenden PO BT).

¹ Vgl. § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung Besonderer Teil für die Studiengänge Internationale Betriebswirtschaftslehre (B.A.) / International Business Administration (B.A.), Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) / Business Psychology (B.Sc.) / Social-Media-Management (B.A.) / Social Media Management (B.A.), Business Informatics & AI (B.Sc.) / Business Informatics & AI (B.Sc.) an der INU – Innovative University of Applied Sciences (im Folgenden PO BT).

² Vgl. § 21 Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für die Bachelor- und Masterstudiengänge INU – Innovative University of Applied Sciences (im Folgenden PO AT) sowie § 11 PO BT.

logy (B.Sc.), Social-Media-Management (B.A.) / Social Media Management (B.A.), Business Informatics & AI (B.Sc.) / Business Informatics & AI (B.Sc.) an der INU – Innovative University of Applied Sciences (im Folgenden PO BT)³ festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig, da es sich um keinen Masterstudiengang handelt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.⁴ Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen; dieser ist zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs kongruent. Laut § 24 und § 25 PO AT setzen sich die Abschlussdokumente aus Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement zusammen. Entsprechende Mustervorlagen liegen zur Begutachtung in deutscher und englischer Sprache vor. Das Diploma Supplement (auf Deutsch und Englisch) liegt für das Vollzeit- sowie das Teilzeitstudium (deutsche und englischsprachige Varianten) vor und entspricht der aktuell gültigen Fassung von 2018. Die prozentuale Notenverteilung wird unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch (Deutsch und Englisch) liegt vor. Die Module sind durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Alle Module sind laut Modulhandbuch so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen aller Module enthalten Angaben zu den angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten, insbesondere Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen, Voraussetzungen für die

³ Der Besondere Teil der Prüfungsordnung liegt derzeit lediglich in einer Entwurfsfassung vor.

⁴ Vgl. PO BT § 2 Abs. 9

Teilnahme, ECTS-Punkte und Benotung, Sprache, Modulverantwortliche:r (als Verweis auf den Studienverlaufsplan), Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Punkten zugeordnet. Fast alle Module umfassen fünf ECTS-Punkte; das Modul „IT Projektmanagement“ wird mit acht und das Modul „Bachelorarbeit“ mit zwölf ECTS-Punkten kreditiert. Für den Bachelorabschluss sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erbringen.⁵

Für die Vollzeit-Variante des Studiengangs sieht der Studienverlaufsplan vor, dass je Semester 30 ECTS-Punkte zu erbringen sind. In der Teilzeit-Variante des Studiengangs gilt laut Studienverlaufsplan, dass Studierende je Semester 20 (im 1., 3., 5. und 7. Semester) oder 25 ECTS-Punkte (im 2., 4., 6. und 8 Semester) zu erbringen haben. Somit sind in der Teilzeit-Variante durchschnittlich 22,5 ECTS-Punkte pro Semester zu erbringen.

Laut § 3 Abs. 2 PO BT entspricht 1 ECTS-Punkt einem studentischen Aufwand von 25 Zeitstunden. Für die Bachelorarbeit sind 12 ECTS-Punkte vorgesehen.⁶

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 13 PO AT mit Verweis auf § 63a HG NRW geregelt. Demnach sind Leistungen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Hochschule erworben wurden, auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im jeweiligen Hochschulstudium nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. Leistungen, die vor Aufnahme des Stu-

⁵ Vgl. § 3 PO BT

⁶ Vgl. § 11 Abs. 12 PO BT

diums an der INU an anderen hochschulischen oder außerhochschulischen Einrichtungen erbracht wurden, sollen innerhalb des ersten Hochschulseesters an der INU mittels entsprechenden Antrages zur Anerkennung bzw. Anrechnung gebracht werden.

Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit rechnerisch möglich, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit übernommen. Liegt keine Note vor oder ist eine Umrechnung nicht möglich, wird die Leistung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vermerkt.

Zusätzlich zu diesen Regelungen aus der PO AT gilt auch § 5 Abs. 1 PO BT. Demnach können sich Studienbewerber:innen, die über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung verfügen, spätestens bei Aufnahme des Studiums auf Antrag ihre Ausbildung pauschal auf das Modul „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ anrechnen lassen. Dies wird in den Abschlussunterlagen entsprechend vermerkt. Es wird keine Note ausgewiesen. Die Gesamtnote des Studiums wird dann anhand der übrigen Modulleistungen des Studiengangs ermittelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** ([§ 10 MRVO](#))

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei dem Studiengang „Business Informatics & AI“ handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung. Somit standen insbesondere das Studiengangskonzept, die Qualifikationsziele und Inhalte sowie die Profile und Berufsaussichten der zukünftigen Absolvent:innen im Fokus der Gespräche.

Der Studiengang wurde in den Gesprächen in seinen unterschiedlichen Durchführungsformen inkl. Teilzeit-, berufsbegleitender und englischsprachiger Variante beleuchtet. Im Zusammenhang mit der virtuellen Durchführung fokussierten die Gespräche insbesondere auf die für den Studiengang wesentliche INU-App sowie auf die anvisierten Zielgruppen und ihre Bedürfnisse und damit einhergehend auf die geplante Betreuung und Beratung der Studierenden. Dabei wurde die Studierbarkeit ausführlich behandelt.

Im Gespräch mit den Studierenden wurden insbesondere die Gestaltung des Unterrichts (synchron und asynchron) und der Prüfungen, die Einbindung der Studierenden, die INU-App sowie Fragen der Studierbarkeit diskutiert.

Als relativ neu gegründete Hochschule befindet sich die INU noch in einer Aufbauphase. Somit wurden die strategische Ausrichtung der Hochschule und insbesondere die bestehende und geplante Personal- und Ressourcenausstattung eingehend besprochen. Weitere Themen der Gespräche waren die Qualitätssicherung sowie die Gleichstellungsarbeit der Hochschule. Auch die perspektivische Weiterentwicklung des Studiengangs und der gesamten Hochschule wurden thematisiert.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, konnte keine Gesprächsrunde mit Studierenden des begutachteten Studiengangs stattfinden; die Gutachtenden führten stattdessen ein Gespräch mit Studierenden aus bereits bestehenden Bachelorstudiengängen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernziele des Studiengangs sind insbesondere in § 2 (4) PO BT und in den Modulhandbüchern festgelegt. Demnach ist das Ziel des Bachelorstudiengangs Business Informatics & AI (B.Sc.), den Studierenden grundlegende und berufsbefähigende Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik zu vermitteln. Der Studiengang adressiert die Informatik, die Betriebswirtschaft und die relevanten Schnittstellen dieser Disziplinen. Während der Begehung erläuterte die Hochschule, dass der Studiengang als Schnittstellenstudiengang konzipiert wurde. Dem Selbstbericht zufolge werden Studierende darauf vorbereitet, Problemstellungen an der

Schnittstelle von Wirtschaft und Informationstechnologie unter Berücksichtigung des Querschnittsthemas Künstliche Intelligenz erfassen, beschreiben und lösen zu können.

Die Hochschule formuliert im Selbstbericht folgende Qualifikationsziele:

1. Methodisch-wissenschaftliche Kompetenzen:

- Erwerb von Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und empirischer Forschungsmethoden; Befähigung zur Aneignung von neuem Wissen durch Anwendung erprobter wissenschaftlicher Analyse- und Interpretationstechniken
- Anwendung geeigneter Methoden zur Analyse und Lösung von Problemen in den Bereichen Informatik und Wirtschaft, insbesondere im Schnittstellenbereich beider Disziplinen sowie methodisch unterstützt durch KI-Anwendungen
- Fähigkeit zur Entwicklung und Implementierung von IT-Lösungen zur Unterstützung von Geschäftsprozessen
- Methodenkompetenzen im Bereich (IT-)Projektmanagement.

2. Fachkompetenz und Berufsbefähigung:

- Verständnis der theoretischen und praktischen Grundlagen der Informatik, Betriebswirtschaft und der Künstlichen Intelligenz (KI)
- Analyse- und Urteilsfähigkeiten zu aktuellen Herausforderungen der Wirtschaftsinformatik
- Grundlegende Wissensvermittlung rechtlicher und ethischer Fragestellungen im Lichte der wachsenden Bedeutung und Verfügbarkeit von KI
- Erwerb grundlegender Kenntnisse im Bereich Data Literacy
- Praktische Durchführung der Business Planung
- Vorbereitung auf die berufliche Praxis durch praktische Projekte, Case Studies und Integration praxisrelevanter Problemstellungen in wissenschaftliche Arbeiten bzw. die Bachelor-Thesis

3. Persönliche und überfachliche Kompetenzen:

- Entwicklung von Kommunikationsfähigkeiten für die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams.
- Beherrschen von Problemlösungstechniken und Projektmanagement
- Erweiterung der Sprachkompetenzen in Wirtschaftsenglisch
- Darlegung und kritische Reflektion der eigenen Standpunkte auch in kontroversen Diskussionen

4. Soziale Kompetenzen

- Förderung von Selbstorganisation, Zeitmanagement und eigenständigem Arbeiten.
- Verständnis für multiperspektivische Problemsichten zwischen „Technikerinnen und Technikern“ und „Kaufleuten“

- Dialogfähigkeit und Vermittlung zwischen ggf. konfliktären Sichtweisen
- Erlernen und Erproben von Teamfähigkeit durch Prozesse in Gruppenarbeit
- Verständnis für Teamarbeit in international besetzten Teams, interkulturelle Kompetenz

Die PO BT legt fest, dass Studierende fundierte Kenntnisse etwa in den IT-Disziplinen Programmierung, Datenanalyse oder Maschinellem Lernen erwerben sollen. Ebenso weist der Studiengang betriebswirtschaftlich-kaufmännische Profilelemente auf, etwa Grundlagen der BWL, Marketing, Rechnungswesen oder Strategisches Management. Projektmanagement, Business English, Mathematik, Ethik und Entrepreneurship erzeugen ein ganzheitliches Qualifikationsprofil für die Studierenden. Verbindendes inhaltliches Element zwischen Informatik und Betriebswirtschaft ist laut SPO zudem die Künstliche Intelligenz (KI), welche die Wissensdomänen beider Disziplinen gegenwärtig maßgeblich beeinflusst. Studierende sollen Kompetenzen in der Anwendung wie auch kritischen Reflektion der Möglichkeiten und Grenzen von KI erwerben, die künftig von hervorgehobener Bedeutung sein werden. Die Studierenden sollen zudem lernen, wissenschaftlich zu arbeiten und qualitative und quantitative Forschungsmethoden anzuwenden, um Fragestellungen aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik und KI wissenschaftlich fundiert zu beantworten.

Die Hochschule führt im Selbstbericht aus, dass die Studierenden in einer Case Study und einem Praxisprojekt ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse auf berufspraktische Fragestellungen anwenden und Lösungen für Problemstellungen aus der Praxis entwickeln können. Durch die Auswahl von zwei Wahlpflichtschwerpunkten setzen sie fachliche Schwerpunkte und können somit ihr Kompetenzprofil auf ihre zukünftigen Berufswünsche ausrichten. Sie werden laut Selbstbericht befähigt, eigene Vorlieben zu reflektieren und ihre Persönlichkeit im Rahmen der beruflichen Qualifizierung weiterzuentwickeln.

Der Bachelorstudiengang trägt zudem nach Angaben der Hochschule zur persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei, indem sich diese in der Diskussion mit Mitstudierenden und Dozierenden sowie externen Fachleuten kritisch-analytisch mit fachlich und gesellschaftlich, teilweise kontrovers dargestellten Themen und Meinungen auseinandersetzen. So sollen sie in diesem Kontext in die Lage versetzt werden, jeweils ihren eigenen Standpunkt gegenüber Dritten zu vertreten, sich aber auch mit anderen Meinungen sachlich-argumentativ auseinanderzusetzen und diese bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die Hochschule erläutert, dass die im Studiengangskonzept vielfältig angelegten Bezüge zur Künstlichen Intelligenz die Möglichkeiten zur gesamtgesellschaftlichen Teilhabe der Absolvierenden stärken, da mehr denn je (gesellschaftlich-soziale) Chancen, aber auch Risiken, die mit dem Voranschreiten der Künstlichen Intelligenz verbunden sind, Gegenstand eines öffentlichen Diskurses werden. Eng verbunden mit den wachsenden Fähigkeiten von KI-Anwendungen sind, so

die Hochschule, auch ethische Fragestellungen und zunehmend notwendige Medienkompetenz (zur Beurteilung von Fake News, bewussten Fälschungen in audio-visuellen Formaten etc.). Die Ethik- und Recht-bezogenen Module leisten hier einen entsprechenden Beitrag, sowohl zur zivilgesellschaftlichen Teilhabe als auch zur Persönlichkeitsentwicklung.

In Gruppenarbeiten sollen wichtige Soft Skills in der Zusammenarbeit und der Auseinandersetzung innerhalb der Gruppe weiterentwickelt werden, was dazu führt, dass sich die Studierenden der Verantwortung ihres Handelns innerhalb von Teams sowie gegenüber der Gesellschaft insgesamt bewusstwerden.

Mit der abschließenden Bachelorprüfung sollen die Studierenden die Befähigung zum kritischen Diskurs über ein eigenes studienfachbezogenes Forschungsvorhaben und zu dessen selbstständiger Bearbeitung nach wissenschaftlichen Methoden zeigen.

Der erfolgreiche Abschluss qualifiziert die Studierenden für Fach- und Führungsaufgaben in Tätigkeitsfeldern an den betrieblichen Schnittstellen zwischen Managementaufgaben und IT-Anwendungsfeldern, u. a. in Bereichen wie (internes und externes) IT-Consulting, Datenanalyse, Softwareentwicklung und Projektmanagement sowie für die Aufnahme eines anschließenden Masterstudiums.⁷ Dem Selbstbericht zufolge sind Absolvent:innen in der Lage, in kleinen, mittleren und großen Unternehmen als kommunikatives Bindeglied zwischen den eher IT-orientierten und eher management-bezogenen Abteilungen zu fungieren; sie können Problemstellungen interdisziplinär bewerten und lösen sowie technologie- bzw. KI-unterstützte Entscheidungsprozesse initiieren. Analytisch, kaufmännisch und technologisch interdisziplinär ausgebildet, können Absolvierende laut Selbstbericht schnell in verantwortungsvolle Tätigkeiten nahe der Geschäftsleitung hineinwachsen. Ferner verfügen sie über abstrakte Problemlösungsfähigkeiten, begreifen Wirtschaftsinformatik als innovationstreibende Disziplin und haben ein vertieftes Verständnis über technologische Vernetztheit sowie internationale Dependenz unternehmerischer Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse. Ein Überblick über mögliche Tätigkeitsfelder der Absolvierenden liegt zur Begutachtung vor.

Für den Studiengang ist eine Ziele-Modul-Matrix ausgewiesen, in der die einzelnen Module schwerpunktmäßig den angestrebten Qualifikationszielen zugeordnet sind; diese liegt zur Begutachtung vor. Diese wurde während der Begehung besprochen; im Zuge der Stellungnahme reichte die Hochschule eine überarbeitete Fassung ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und Aufschluss über die angestrebten Fähigkeiten und Fertigkeiten der

⁷ Vgl. § 2 (4) PO BT

Absolvent:innen geben. Ihnen zufolge sind die Qualifikationsziele sinnvoll beschrieben; dies gilt insbesondere für den Bezug zu fachlichen und digitalen Kompetenzen. Positiv ist ihnen zufolge auch die diesbezügliche Dokumentation, bspw. das eingereichte Dokument zu den möglichen Berufsfeldern der Absolvent:innen oder die Ziele-Modul-Matrix. In Bezug auf die Ziele-Modul-Matrix stellten die Gutachtenden zunächst fest, dass hier einzelne Einträge fehlten; im Nachgang der Begehung empfahlen sie eine Überprüfung und Vervollständigung dergleichen. Sie begrüßen die im Zuge der Stellungnahme vervollständigte Version und betrachten die ursprünglich formulierte Empfehlung nun als erfüllt.

Des Weiteren konnten die Gutachtenden durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Gespräche während der Begehung konstatieren, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen alle relevanten Aspekte umfassen und auf das vermittelte Abschlussniveau stimmig sind. Somit wird eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt, die den Anforderungen an ein Bachelorstudium entspricht. Durch die Wahlpflichtschwerpunkte werden den Studierenden Vertiefungsmöglichkeiten eröffnet.

Außerdem werden den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz vermittelt und sie erlangen eine berufsfeldbezogene Qualifikation. Darüber hinaus sind die Gutachtenden davon überzeugt, dass der Studiengang die Studierenden dazu befähigt, sich kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit gesellschaftlichen Prozessen auseinanderzusetzen und einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden leistet. In den Gesprächen konnten sich die Gutachtenden insgesamt vergewissern, dass eine Befähigung zur Aufnahme einer Berufstätigkeit auf jeden Fall gegeben ist.

Insgesamt bewerten die Gutachtenden die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele als für einen Bachelorstudiengang angemessen. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Der Studiengang erfüllt die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Bachelor-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der begutachtete Studiengang, der modular aufgebaut ist, besteht fachwissenschaftlich aus Inhalten der Bereiche Informatik und Betriebswirtschaft sowie deren beider Schnittstellen; hinzu kommen überfachliche Module.

Der Studiengang besteht aus verschiedenen Arten von Modulen. Es existieren:

- Pflichtmodule, die als Verbundmodule⁸ in mehreren Studiengängen vertreten sind, (im Umfang von insgesamt 55 ECTS-Punkten)
- Pflichtmodule, die als fachspezifische Module ausschließlich im Studiengang Business Informatics & AI (B.Sc.) gelehrt werden (in Höhe von insgesamt 95 ECTS-Punkten),
- Wahlpflichtschwerpunkte im Umfang von 30 ECTS-Punkten (zwei Wahlpflichtschwerpunkte⁹ mit je 15 ECTS-Punkten, die jeweils drei Wahlpflichtmodule enthalten) im vierten und fünften Semester im Vollzeitstudium und im fünften bis siebten Semester im Teilzeitstudium.

Hinzu kommt ein außercurriculares, optionales Modul „Einführungsprojekt zum selbstorganisierten Lernen“, das allen Studiengängen vor Beginn des Studiums vorgeschaltet ist. Dieses soll zum einen eine Einführung in die Hochschulstruktur, die Anwendung der hochschulbezogenen IT-Systeme und der digitalen Kommunikationsinstrumente bieten. Zum anderen sollen die Studierenden entsprechende Kompetenzen erwerben, um ihr Studium zu strukturieren und zu organisieren, die Anforderungen des Studiums mit denen ihres Privatlebens in Einklang zu bringen, Prioritäten zu setzen und den Lernprozess zu planen und zu gestalten.

Die Hochschule erläutert, dass die für die spätere Berufsausübung erforderlichen intra- und interdisziplinären Fachinhalte und Kompetenzen gleichmäßig über den Verlauf des Curriculums verteilt werden sollen. Zusätzlich liegen dem Curriculum folgende konzeptionelle Überlegungen zugrunde:

- Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen werden vorwiegend in den ersten beiden Semestern im Vollzeitstudium bzw. in den ersten vier Semestern im Teilzeitstudium vermittelt, damit die Studierenden über ein Fundament verfügen, auf das sie in den folgenden Semestern aufbauen und zu dem sie fachspezifische Kenntnisse in Verbindung setzen

⁸ Die Hochschule erläutert, dass sich ein Kanon von „Verbundmodulen“ definieren lässt, die in mehreren Studiengängen Bestandteil des Pflichtcurriculums sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Betriebswirtschaftslehre als grundlegende Wissenschaft sowie der Erwerb von überfachlichen Kompetenzen in derzeit allen Studiengängen der Hochschule verankert ist und dass der vorliegende Studiengang Module mit den Studiengängen „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ (B. A.) und „Psychologie“ (B. Sc.) gemeinsam hat.

⁹ Die Studierenden müssen mindestens einen Schwerpunkt aus dem eigenen Studiengang belegen („IT-Sicherheitsmanagement“, „KI und Robotik“ oder „Digitale Transformation“). Ein weiterer Schwerpunkt kann entweder aus dem eigenen Studiengang oder aus dem bereits akkreditierten Studiengang „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ belegt werden.

können. Ebenso finden sich einführende Veranstaltungen aus den Wissensbereichen Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik, Recht und quantitative Methodenlehre (Mathematik, Statistik) in den Eingangssemestern.

- Wahlpflichtschwerpunkte sind so im Studienverlauf veranlagt, dass neben den notwendigen Grundlagenveranstaltungen auch schon zusätzliche disziplinspezifische Module zuvor belegt wurden. Dieser Aufbau soll den Studierenden die Schwerpunktwahl für das vierte und fünfte Fachsemester im Vollzeitstudium bzw. für das fünfte bis siebte Fachsemester im Teilzeitstudium erleichtern, da sie dann bereits einen Überblick über die fachspezifischen Teildisziplinen sowie ihre theoretischen und methodischen Grundlagen haben. Durch die Wahlpflichtschwerpunkte soll den Studierenden ermöglicht werden, ihr individuelles Kompetenzprofil zu entwickeln: Eine Besonderheit des Studiengangs stellt laut Selbstbericht die „Querwahlmöglichkeit“ im Bereich der Wahlpflichtschwerpunkte dar. Spezifisch für diesen Studiengang sind die drei Schwerpunkte „IT-Sicherheitsmanagement“, „KI und Robotik“ und „Digitale Transformation“ vorgesehen. Die Studierenden können entweder zwei von diesen drei Schwerpunkten wählen oder aber einen von zwei Schwerpunkten ersatzweise aus Schwerpunkten des Bachelorstudiengangs „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ (nämlich „Internationales Marketing-Management“, Internationales Management“ oder „Nachhaltiges Management“) belegen.
- In den Pflichtmodulen des dritten bis fünften Semesters im Vollzeitstudium bzw. fünften bis siebten Semesters im Teilzeitstudium sollen die Studierenden verstärkt vertiefende Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Funktionsbereichen (etwa Marketing, Change- und Innovationsmanagement) und in (wirtschafts-)informatik-bezogenen Modulen (etwa Programmierung, Big Data/Cloud Computing und Software Engineering) erwerben.
- Methodisch-empirisches Know-how soll mit Hilfe des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten und KI“ im Eingangssemester vermittelt werden.
- Der Praxisbezug soll im Studienverlauf u. a. durch die praxisorientierten Module „Agiles Projektmanagement“ und „Unternehmensplanspiel“ abgebildet werden. Ein fokussierter Anwendungsbezug wird zudem im Modul „IT-Projektmanagement“ im Abschlussemester hergestellt, in dem innerhalb des Moduls möglichst realitätsnahe Projektbeispiele aus der Unternehmenspraxis durch die Studierenden zu bearbeiten sind.
- Während des Studienverlaufs setzen sich die Studierenden dem Selbstbericht zufolge bereits intensiv mit den Anforderungen (wissenschaftlicher) Abschlussarbeiten auseinander. Dabei erwerben die Studierenden im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und KI“ entsprechendes Grundlagenwissen zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten. Durch das Verfassen u. a. von Hausarbeiten in nachgelagerten Modulen vertiefen sie dieses Know-how. Dadurch sollen die Studierenden bereits während des Studiums notwendige Kompetenzen zum Verfassen der Abschlussarbeit erwerben.

Für den Studiengang ist eine Teilzeitvariante curricular vorgesehen. Für diese wird das Studium auf insgesamt acht Semester gestreckt, wobei je Semester 20 (im 1., 3., 5. und 7. Semester) oder 25 (im 2., 4., 6. und 8. Semester) ECTS-Punkte erworben werden. Im Vergleich zum Studienverlauf in der Vollzeitvariante finden manche Module zu einem anderen Zeitpunkt statt (beispielsweise „Statistik“ im 2. statt im 1. Semester). Außerdem sind die Wahlpflichtschwerpunkte auf drei Semester gestreckt (Semester 5 bis 7). Der idealtypische Ablauf der Teilzeitvariante ist im Studienverlaufsplan grafisch dargestellt. Dieser liegt zur Begutachtung vor. Die Teilzeitvariante kann auch berufsbegleitend belegt werden (siehe *Besonderer Profilerspruch* (§ 12 Abs. 6 MRVO)).

Didaktisches Konzept

Die INU erläutert, dass sie über ein umfassendes Didaktisches Konzept verfügt, das auch dem begutachteten Studiengang zugrunde liegt. Das Didaktische Konzept liegt zur Begutachtung vor. Diesem kann entnommen werden, dass die Aktivierung der Studierenden sowie ihre individuelle Förderung unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Eigenheiten im Fokus stehen. So sieht das Didaktische Konzept vor, dass die Studierenden sowohl im digitalen synchronen Kontakt als auch durch das angeleitete Selbststudium auf vielfältige Weise motiviert und aktiviert werden. Der Fokus der Kontaktzeit liegt auf dem diskursiven Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden. Hierbei erfolgt ein planvoller Wechsel zwischen Wissens- und Kompetenzvermittlung, u. a. durch die gemeinsame Bearbeitung von Übungen und Anwendungsbeispielen, in denen das erworbene Wissen wiederholt, verankert, an Beispielen verdeutlicht und kritisch hinterfragt werden kann. Das angeleitete Selbststudium soll es den Studierenden ermöglichen, in der Kontaktzeit besprochene Inhalte zu festigen und zu vertiefen, beispielsweise durch bereitgestellte Unterrichtsmaterialien in der Online-Plattform, weiterführende Literatur, Übungen und Onlinetests; auch kann die Zeit des angeleiteten Selbststudiums genutzt werden, indem kleinere Arbeitsaufträge vergeben werden, die der Vor- und Nachbereitung des in der synchronen Lehre vermittelten Wissens dienen oder gezielt die eigenständige Erarbeitung von Inhalten fördern. Ziel ist es dabei, die aktivierenden Lehrmethoden in der synchronen Lehre zu unterstützen und eine systematische Wissens- und Kompetenzvermittlung zu ermöglichen.

Der Studiengang vereint wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen und Vertiefungen mit Kompetenzen aus der Informatik sowie der Künstlichen Intelligenz. Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Inhalte und Merkmale erachtet die Hochschule daher die Studiengangsbezeichnung „Business Informatics & AI“ als passend; der Studiengang schließt mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang sowohl in der Vollzeit- als auch in der Teilzeitvariante schlüssig konzipiert ist. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung

der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad sowie die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Sinnvolle Flexibilisierungsmöglichkeiten werden den Studierenden einerseits durch die Teilzeitoption und andererseits durch die Wahlpflichtschwerpunkte eröffnet. Die Gutachtenden begrüßen die Teilzeitoption, da diese den Studierenden noch mehr Flexibilität in der Gestaltung des Studiums sowie in der Vereinbarkeit von Studium mit beruflichen bzw. familiären Pflichten erlaubt.

Auch das Lehrkonzept ist den Gutachtenden zufolge gelungen. Das Curriculum erscheint ihnen mit seiner Kombination aus Verbundmodulen zu den betriebswissenschaftlichen Grundlagenfächern, den fachspezifischen Inhalten und der Vertiefung in zwei gewählten Bereichen im Ganzen überzeugend.

Die Inhalte des Studiengangs sind ferner aktuell und interessant und sinnvoll aufeinander gebaut. Besonders positiv merken die Gutachtenden an, dass die aktuellen Bedarfe der Wirtschaft mit dem geplanten Studiengang sinnvoll adressiert werden; sie zeigen sich auch vom breiten Überblick über Rechtsfragen sowie vom gesellschaftlichen Bezug des Studiengangs überzeugt.

Punktuellen Optimierungsbedarf identifizierten die Gutachtenden zunächst auf der Ebene einzelner Inhalte: Für das Modul „Mathematische Vertiefungen“ waren die angeführten Modulinhalte in der ursprünglich eingereichten Fassung – insbesondere bei der angegebenen Arbeitsbelastung – vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele des Studiengangs sowie der angestrebten Lernergebnisse des Moduls aus gutachterlicher Sicht zu umfassend. Der von der Hochschule angegebene zu erwartende durchschnittliche Arbeitsaufwand für Studierende war zudem aus Sicht der Gutachtenden hinsichtlich der im Modulhandbuch angeführten Inhalte nicht plausibel; dies hätte sich auf die Studierbarkeit auswirken können. Die Hochschule wurde daher im Zuge der Begehung sowie mittels Feedbackschreiben nach der Begehung ersucht, Lernergebnisse und Modulinhalte unter Berücksichtigung einer plausiblen Arbeitsbelastung für Studierende stärker aufeinander abzustimmen, bspw. durch eine Schärfung bzw. Fokussierung der angegebenen Modulinhalte. Im Anschluss an die Begehung hat die Hochschule eine überarbeitete Modulbeschreibung zur Begutachtung eingereicht. Die Gutachtenden stellen fest, dass in der aktualisierten Modulbeschreibung der Umfang des Moduls deutlich reduziert und die Inhalte stärker an die Qualifikationsziele des Studiums angepasst wurden. Aus Sicht der Gutachtenden sind in der aktualisierten Fassung des Modulhandbuchs Lernergebnisse und Modulinhalte unter Berücksichtigung einer plausiblen Arbeitsbelastung für Studierende sinnvoll aufeinander abgestimmt, weshalb sie von der Formulierung einer entsprechenden möglichen Auflage absehen.

Hinsichtlich des Moduls „Software Engineering“ boten die Gutachtenden während der Begehung zwei Anregungen: So könnten Containertechnologien explizit in der Modulbeschreibung genannt werden. Darüber hinaus wäre es aus Sicht der Gutachtenden wünschenswert, potenzielle Überschneidungen zwischen den Modulen „Software Engineering“, „Programmierung I“ und „Programmierung II“ im Bereich „Objektorientierte und funktionale Programmierung“ im Blick zu behalten. Die Gutachtenden wertschätzen, dass die Hochschule die Anregungen im laufenden Verfahren umgesetzt und das Modulhandbuch umgehend aktualisiert hat.

Im Studiengang wird, so die Gutachtenden, eine Vielfalt an Lehr-, Lern- und Prüfungsformen gewährleistet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind (siehe bzgl. Prüfungsformen auch *Prüfungssystem* (§ 12 Abs. 4 MRVO)). Diese sind aus Sicht der Gutachtenden für einen Online-Studiengang angemessen. Das Verhältnis zwischen synchronen Unterrichtszeiten, asynchronem angeleiteten Selbststudium und Selbststudium betrachten die Gutachtenden als ausgewogen. Auch die ergänzenden (digitalen) Angebote (Podcasts zu unterschiedlichen Themen inkl. Karrierewege und -entwicklung) sind den Gutachtenden zufolge nützlich und für die anvisierte Zielgruppe geeignet.

Besonders positiv möchten die Gutachtenden auch das Lehrkonzept hervorheben, welches durch die INU-App realisiert werden soll. Dieses bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Das Lehrkonzept in seiner virtuellen Durchführungsform garantiert den Studierenden größtmögliche Flexibilität, während sie gleichzeitig individuell in ihrem Lernprozess begleitet und unterstützt werden. Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen mit den Studierenden aus bisherigen Bachelorstudiengängen davon überzeugen, dass diese sehr stark in die Lehrveranstaltungen einbezogen werden, die ihnen Diskussionsmöglichkeiten zu den Inhalten eröffnen. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt, die in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass im Zuge der Reakkreditierung überprüft werden könnte, inwiefern die starke Einbindung und sehr engmaschige Betreuung der Studierenden auch bei höheren Studierendenzahlen realisiert werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule weist im Selbstbericht darauf hin, dass Fernstudierende diese Studienform oft belegen, weil sie aus individuellen Gründen die Online-Flexibilität gegenüber einem Campus-Studium bevorzugen, sodass ein Mobilitätsfenster für den Besuch einer anderen Hochschule im

Ausland nach Einschätzung der INU nur für eine sehr geringe Zahl an Fernstudierenden in Betracht kommt. Gleichwohl hebt die Hochschule umgekehrt vor, dass das digital getragene und sehr flexible Studiengangskonzept der INU geeignet ist, um Studierenden ein ortsungebundenes Studium zu ermöglichen. So kämen beispielsweise „Freemover“-Aktivitäten oder auch „work and travel“-Initiativen für Studierende der INU in Frage. Auch kann das Studienmodell der INU laut Selbstbericht ermöglichen, im Ausland zu arbeiten und parallel weiter zu studieren. Daher ist das klassische „Mobilitätsfenster“ mit entsprechenden on-campus-Exchange Programmen für Fernstudierende, so die Hochschule, eher unüblich.

Ungeachtet dessen verfolgt die INU dem Selbstbericht zufolge Initiativen, um die studienbegleitende Auslandsmobilität zu fördern. Anbahnungsgespräche wurden mit den Universitäten UNCW Wilmington (USA) und WU Westcliff University (USA) geführt. Zielsetzung ist jeweils die Etablierung von Austauschprogrammen, Sprachkursen, Vermittlung von Auslandspraktika oder die Organisation studiengangsbezogener Exkursionen.

Grundsätzlich besteht für alle Studierenden die Möglichkeit, als „Freemover“ in Eigenverantwortung ein selbstorganisiertes Semester im Ausland zu studieren. Unterstützung erhalten die Studierenden dabei durch die Studienberatung. Da sämtliche Studieninhalte über die INU-App zeit- und ortsunabhängig jederzeit zur Verfügung stehen und auch Prüfungen online absolviert werden können, steht den Studierenden, so die Hochschule, jederzeit ein Auslandsaufenthalt offen, ohne dass der Studienfortschritt hierdurch gefährdet wäre. Während der Begehung merkte eine der teilnehmenden Studierenden, dass sie sich für die Dauer des laufenden Semesters im Ausland befindet und von dort aus ihr Studium betreibt. Die Hochschule weist zudem darauf hin, dass Leistungen, die im Ausland erworben werden, grundsätzlich gemäß den Regularien der Prüfungsordnung anerkennungs- bzw. anrechnungsfähig sind (siehe *Anerkennung und Anrechnung* (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden würdigen, dass durch das Studiengangskonzept an sich eine gewisse studentische Mobilität verankert ist. Nach Ansicht der Gutachtenden ermöglicht das Studiengangskonzept ein hohes Maß an Flexibilität für Auslandsaufenthalte. Aufgrund der Online-Absolvierung des Studiengangs können auch jene Studierende Auslandserfahrungen ohne Zeitverlust sammeln, für die kein längerer Auslandsaufenthalt möglich ist; dies wurde auch im Gespräch mit den Studierenden bestätigt. Darüber hinaus werden den Studierenden ausreichend Beratungs- und Informationsangebote für die Organisation von Auslandsaufenthalten zur Verfügung stehen. Der geplante Aufbau von Partnerschaften ist den Gutachtenden zufolge sinnvoll; sie begrüßen die Anbahnungsgespräche, die die Hochschule bis dato geführt hat.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule erläutert im Selbstbericht, dass der Bedarfsplanung beim professoralen Personalaufwuchs¹⁰ grundsätzlich eine professorale Lehrquote von mindestens 50 % des gesamten curricular verpflichtenden Lehrvolumens zugrunde liegt.¹¹ Um die professorale fachlich einschlägige Ausstattung des Studiengangs zu gewährleisten, wird zum Sommersemester 2026 eine Professur „Business Informatics & AI“ eingerichtet (volle Stelle, Zweisprachigkeit erforderlich). Eine zweite Stelle (Arbeitstitel der Professur „IT-Management / Software-Engineering“) soll spätestens zu Beginn des Lehrangebotes von Schwerpunktfächern (zum Wintersemester 2027/28) eingerichtet werden,¹² wobei die:der Stelleninhaber:in auch Grundlagenveranstaltungen aus dem Bereich Software Engineering oder dem Bereich IT-Projektmanagement übernehmen soll. Darüber hinaus wird während der Begehung erläutert, dass im Studiengang auch Professor:innen aus bereits akkreditierten bzw. aus sich in Akkreditierung befindlichen Studiengängen eingesetzt werden sollen.

Im Hinblick auf einen möglichen Start zum Sommersemester 2026 schildert die Hochschule folgenden schematischen Ablauf des Bewerbungsverfahrens:

- Bis 15. Oktober 2025: Platzierung der Ausschreibung in den einschlägigen Kanälen
- Bis 15. Dezember 2025: Bewerbungsfrist
- Ab 15. Dezember 2025: Zusammentreten Berufungsgremium, Sichtung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen, Präsentation geeigneter Kandidat:innen / Persönliche Vorstellung / Lehrprobe; Berufsliste mit bis zu drei Platzierungen
- Bis spätestens 15. Februar 2026: Entscheidungsfindung; Einstellungsverhandlung, Rücksprache mit dem Ministerium, Arbeitsvertrag
- Ab 1. März/1. April 2026: Beschäftigungsbeginn an der INU

Das Berufungsverfahren ist in der Berufsordnung der Hochschule, fußend auf den Vorgaben des Hochschulgesetzes NRW, geregelt. Die Berufsordnung liegt in deutscher Sprache sowie

¹⁰ Die Einstellungs Voraussetzungen für hauptberufliche Professor:innen ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen des HG NRW, § 36.

¹¹ Eine Übersicht über die geplanten Lehrquoten für die deutsch- und englischsprachigen Varianten liegt zur Begutachtung vor.

¹² Die Hochschule erläutert, dass Wahlpflichtschwerpunktfächer gemäß Regelstudienverlaufsplan erstmalig im WS 2027/28 angeboten werden. Für die zweite professorale Stelle bedeutet dies, dass die Ausschreibung bis zum 15. April 2027 platziert wird. Die weiteren Schritte des zweiten Berufungsverfahrens unterliegen der gleichen zeitlichen Abfolge wie für die erste Professur dargestellt, prinzipiell also in allen Schritten 1,5 Jahre nach der Erstprofessur.

in englischer Übersetzung als zweisprachiges Dokument zur Begutachtung vor. Die:Der Studiendekan:in besetzt entsprechend der Vorgabe zur professoralen Quote die Module mit festangestelltem professoralem Personal. Die:Der Studiendekan:in ist laut Selbstbericht zusammen mit dem Präsidium für die fristgerechte sowie fachlich angemessene Besetzung nicht professoral besetzbarer Stellen verantwortlich. Die Hochschule erläutert, dass in den jeweiligen studien-gangsspezifischen Modulen nur dann auf externe Lehrbeauftragte¹³ zurückgegriffen wird, wenn diese nicht professoral oder mit festangestelltem Personal besetzbar sind. Diese Honorardozierenden zeichnen sich laut Selbstbericht durch ihren engen Bezug zur Berufspraxis aus.

Die geplanten Modulbesetzungen, die die Durchführung sowohl in deutscher als auch in englischer Lehrsprache berücksichtigen, sowie die entsprechenden Lebensläufe liegen zur Begutachtung vor.

Im Selbstbericht schildert die INU, dass sie neben dem festangestellten professoralen Lehrpersonal auch über wissenschaftliche Mitarbeitende verfügt, welche einerseits spezialisierten Aufgaben nachgehen (zum Beispiel Didaktik, Stundenplanung, Akkreditierungsunterstützung) und andererseits je nach persönlicher akademischer Vorbildung den Lehrkörper in Forschung und Lehre, u. a. auch bei der Erstellung der asynchronen und synchronen Online-Vorlesungen sowie der entsprechenden Lehr- und Prüfungsmaterialien unterstützen. Auch eigenständige Lehraufgaben bspw. im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens, der Anleitung und Betreuung von Projektarbeiten, Hausarbeiten etc. werden durch die wissenschaftlichen Mitarbeitenden übernommen. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden verfügen mindestens über einen Bachelor-Abschluss oder aufgabenbezogen auch über einen höherwertigen Hochschulabschluss.

Die Hochschule erläutert, dass Professor:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeitende mit Studierendenkontakt über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen bzw. verfügen werden, um Studierende der englischsprachigen Studiengangsvariante ebenfalls adäquat unterstützen zu können.

Die Hochschule führt im Selbstbericht aus, dass sie ein hohes Gewicht auf die Förderung und Weiterentwicklung der Mitarbeitenden legt. Ziel soll dabei sein, dass durch Maßnahmen der Personalentwicklung die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Mitarbeitenden bedarfsgerecht ausgebaut werden. So wurden etwa im Frühjahr 2025 festangestelltem Lehrpersonal Fachkonferenzteilnahmen national und international bewilligt, die zugleich der Qualifizierung dienen. Zudem ist eine Teilnahme an der LEARNTEC geplant. Interne Mitarbeitende erhalten Schulungen zu verschiedenen Themen, unter anderem Prüfungs- und Anwendungssoftware

¹³ Vgl. HG NRW, § 43

sowie zu aktuellen KI-Themen. Den Lehrbeauftragten wird laut Selbstbericht umfangreiches Material zur Gestaltung der Online-Lehre bereitgestellt.

Jährlich finden, so die Hochschule im Selbstbericht, gemäß den Vorgaben des Qualitätsmanagements Mitarbeitenden- und Personalentwicklungsgespräche mit dem festangestellten Personal statt. Zudem erfolgen semesterbezogen Lehrevaluationen sowohl des internen als auch des externen Lehrpersonals (siehe *Studienerfolg* (§ 14 MRVO)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich im Rahmen der Begehung und aufgrund der eingereichten Unterlagen ein Bild des (geplanten) Lehrkörpers machen. Sie kommen zum Schluss, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen ergreift bzw. plant, um sicherzustellen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachliches und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Durch den geplanten Einsatz von insbesondere hauptberuflich tätigen Professor:innen wird ferner die Verbindung von Forschung und Lehre aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet. Der von der Hochschule aufgestellte Zeitplan für die Berufungsverfahren wird von den Gutachtenden zwar als ambitioniert, aber dennoch grundsätzlich realistisch bewertet. Aus ihrer Sicht ist es, insbesondere für den Bereich KI, jedoch empfehlenswert, einen möglichst frühzeitigen Start der Professor:innensuche anzustreben.

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die wissenschaftliche Fundierung durch einen entsprechenden Praxistransfer begleitet werden soll. Die Einbindung der Lehrbeauftragten aus der Praxis zur Sicherstellung einer marktorientierten Ausbildung ist ebenso aus Sicht der Gutachtenden sinnvoll. Auch der Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeitenden wird positiv wahrgenommen. Insgesamt befinden die Gutachtenden die geplante personelle Ausstattung in der Lehre als angemessen, um die Durchführbarkeit des Studiengangs sicherzustellen. Sie verbinden ihre Bewertung mit der Empfehlung, den Personalbestand im Zuge des Aufbaus bei Bedarf an die jeweiligen Kohortengrößen dynamisch anzupassen, um auch perspektivisch die geplante enge Betreuung der Studierenden ermöglichen zu können.

Den Gutachtenden zufolge wird außerdem gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals ergriffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung: In Bezug auf die Planung und Durchführung der Berufungsverfahren empfehlen die Gutachtenden einen möglichst frühzeitigen Start; dies gilt insbesondere für die KI-Professur.

Empfehlung: Die Hochschule sollte im Zuge des Aufbaus den Personalbestand bei Bedarf an die jeweiligen Kohortengrößen dynamisch anpassen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die INU verfügt laut Selbstbericht über umfassende Ressourcen, um einen reibungslosen Studienablauf für die Studierenden zu gewährleisten: Neben einem mit modernster IT ausgestatteten Campus und der (Online-)Bibliothek gehören dazu auch umfassende Unterstützungsangebote, die telefonisch, via Messenger (INU-App) und über Microsoft Teams möglich sind. Die Service- und Supportangebote lassen sich grundsätzlich in die drei nachfolgenden Cluster unterteilen, die fachliche, organisatorische und persönliche Fragestellungen der Studierenden adressieren:

- INU Knowledge Coaching: fachliche Unterstützung zu den Studieninhalten durch Professor:innen und Dozierende sowie wissenschaftliche Mitarbeitende (im INU-Konzept als ein serviceorientiertes Leistungsversprechen verankert); persönlich am Campus, via Telefon, Teams oder in Chats;
- INU Helpdesk: Schulung zur Anwendung der technischen Lernplattform; Betreuungsfunktion über eine Hotline; bei Bedarf und mit Zustimmung der Studierenden: Supportleistungen für die Lern- und Lehrplattform über entsprechende Fernzugriffsfunktionen; Ansprechstelle zum Thema Prüfungs- und Studienorganisation (Beratungs- und Infoveranstaltungen, Organisation des Studienbetriebs u. a.) sowie
- INU Personal Coaching: Unterstützung der persönlichen und individuellen Weiterentwicklung der Studierenden durch Beratungsangebote, insbesondere zu Auslandsmobilitäten (bspw. Sprachkurse, Exkursionen, Auslandssemester); Vermittlung von Mentor:innen aus der Praxis zur (frühzeitigen) Unterstützung der beruflichen Orientierung; Hilfsstellungen bei der Karriereplanung und Vermittlung von Praktikumsstellen sowie Abschlussarbeiten unter Einsatz des Netzwerks der Dozierenden und der Praxispartner:innen sowie perspektivisch der Kompetenz des in Gründung befindlichen INU INSTITUTE (siehe *Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen* (§ 13 Abs. 1 MRVO)).

Ein weiterer Betreuungsbaustein der INU umfasst, so die Hochschule, die Betreuung und Beratung von Studieninteressierten: u. a. Infoveranstaltungen wie auch individuelle Beratungsgespräche (physisch und/oder online) zu den Themen Zulassung, Kosten, Finanzierung, Struktur und Ziele des Studiums sowie Berufsperspektiven.

Die Hochschule merkt an, dass Professor:innen und Dozierende sowie wissenschaftlich Mitarbeitende über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen, um Studierende auch in englischer Sprache betreuen zu können und dass sämtliche Supportleistungen auch in englischer Sprache vorgesehen sind. Gleiches gilt auch für Verwaltungsmitarbeitende, die anhand von Schulungen und

Weiterbildungen auf adäquate Beratungs- und Unterstützungsleistungen in englischer Sprache vorbereitet werden.

Insgesamt verfügt die INU derzeit über neun nichtwissenschaftliche Mitarbeitende, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- Studierendenservice: Datenverwaltung und -pflege, Ausstellung von Bescheinigungen, Ansprechpersonen für Studierende in sämtlichen organisatorischen Fragen
- Hochschulverwaltung: Vertragswesen, Abrechnung, Geschäftsprozesse
- IT: technischer Support, App-Entwicklung, Hochschulverwaltungsprogramm
- Marketing
- Interessent:innen- und Bewerber:innenmanagement und Vertrieb
- Video- und Medienproduktion: technische Unterstützung, Durchführung von Drehs

Bibliothek

Die Hochschule ist gemäß ihrem Profil eine digitale Hochschule und legt daher laut Selbstbericht den Schwerpunkt auf umfassende Online-Bibliotheken und Datenbanken. Die Studierenden erhalten hierzu die entsprechende Einweisung und Zugangsdaten, um zeit- und ortsunabhängig auf digitale Bibliotheken zugreifen zu können.

Ferner ist eine eigene Präsenzbibliothek eingerichtet, in der die in den Modulbeschreibungen der Studiengänge aufgeführte Pflichtliteratur sowie ausgewählte Sekundärliteratur im Präsenzbestand verfügbar ist. Die kompakte Bibliothek wird in einen „Leseraum“ integriert, der von den Studierenden genutzt werden kann. Die Literatur wird semesterweise angeschafft und sukzessive aufgebaut.

Die Online-Bibliothek wird über den „Discovery Service“ von EBSCO abgebildet, der die lizenzierten Datenbanken und E-Books der INU sowie zahlreiche Open-Access-Inhalte zur Verfügung stellt und dem Selbstbericht zufolge eine detaillierte und gründliche Recherche ermöglicht. Neben der Pflichtliteratur der Modulhandbücher im E-Book-Format hat die INU die Datenbank Business Source Premier, die 4.309 indizierte, aktive Zeitschriften lizenziert – davon 3.024 peer-reviewed und Abstracts umfasst (jeweils Stand April 2025). Der psychologische Bereich wird um eine Auswahl der PsyJournals des Hogrefe-Verlags ergänzt. Des Weiteren verfügen alle Studierenden über einen Vollzugriff auf die Datenbank Statista.

Die Hochschule merkt an, dass die Studierenden zusätzlich die Möglichkeit haben, sich deutschlandweit an den Universitätsbibliotheken einen Benutzungsausweis zu erstellen und so das Angebot der jeweiligen Universitätsbibliothek vor Ort in vollem Umfang zu nutzen. Der Nutzungsausweis ist an vielen Bibliotheken kostenlos. In einigen Fällen werden geringe Gebühren (max. 20 - 30 EUR p. a.) erhoben. Die INU stellt den Studierenden eine Liste mit den verschiedenen Universitätsbibliotheken zur Verfügung.

Der Zugriff auf die Online-Medienbestände sowie die Datenbanksysteme ist allen Studierenden von überall aus möglich. Die Studierenden können die Bibliothek somit losgelöst von jeglichen Öffnungszeiten rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen nutzen. Die Hochschul-Präsenzbibliothek kann grundsätzlich während der wöchentlichen Vorlesungs- und Hochschulöffnungszeiten eines laufenden Semesters, wie auch in den vorlesungsfreien Zeiten, genutzt werden. Ferner ist die Präsenzbibliothek zu ausgewählten Zeitfenstern innerhalb eines Semesters, auch wochentags abends oder samstags zugänglich.

IT-Unterstützung

Laut Selbstbericht gehören eine moderne IT-Ausstattung auf dem Campus der INU mit einem schnellen Internetzugang und WLAN ebenso zur Ausstattung wie interaktive Projektionssysteme und leistungsfähige Notebooks für alle Mitarbeitenden. Des Weiteren bildet eine digitale Lern- und Lehrplattform die Basis für alle Studierenden und Mitarbeitenden an der INU. Der Lösungsansatz liegt hier in der Anwendung der INU-App zusammen mit dem selbst entwickelten LMS-Backend und einem leistungsstarken Content Delivery Network für die Lernvideos mittels VIMEO. Die Kommunikation erfolgt vorrangig über das Smartphone und die INU-App unter Anwendung der neu angebotenen Bildungslösungen von Microsoft.

Alle Studierenden nutzen die IT-Infrastruktur der INU mit eigenen Notebooks bzw. mobilen Endgeräten. Während einer Einführungswoche zu Studienbeginn erhalten alle Studierenden die Zugangsdaten zum WLAN sowie eine Einführung in den Umgang mit den verfügbaren Onlineangeboten. Alle relevanten Informationen zum Studium inklusive der Ordnungen und Satzungen sowie die Nutzung der Bibliotheken sind dokumentiert und die Inhalte jederzeit über die INU-App abrufbar. Dies gilt auch für Lernvideos und FAQs zur Nutzung der Anwendungssysteme für die Lehr- und Lernplattform. Die Hochschule weist darauf hin, dass die INU-App auch in englischer Sprache vollständig verfügbar ist. Ebenso erhalten alle Studierenden eine eigene Hochschul-E-Mail-Adresse, welche eine einfache Kommunikation mit den Lehrenden und anderen Studierenden ermöglichen soll. Die Hochschule erläutert, dass der INU-Helpdesk in diesem Zusammenhang umfassende Service- und Supportangebote anbietet, worauf die Studierenden jederzeit zurückgreifen können.

Während der Begehung wurden die für den KI-Bereich spezifischen Ressourcen (u. a. KI-Lizenzen, Cloud, GPU) diskutiert. Die Hochschule erläutert, dass der Einsatz entsprechender Ressourcen im Studiengang vorgesehen sein wird. Darüber hinaus weist die Hochschule in der Stellungnahme darauf hin, dass die konkreten technischen Ressourcen bis zum Beginn des Studiengangs festgelegt werden. Der Fokus wird dabei auf frei verfügbarer Software und Entwicklungsumgebungen liegen, die von den Studierenden auf den eigenen Geräten verwendet werden können. Sollte kommerzielle Software mit CC-Lizenzen oder alternativen Lizenzmodellen eingesetzt

werden, steht für die Studierenden nach Angaben der Hochschule ein performanter Terminalserver zur Verfügung, um die Verwendung lizenzsicher zu ermöglichen.

Räumliche Ausstattung

Die Hochschule schildert, dass der eigene Campus gut erreichbar in Köln-Müngersdorf, nur ca. 100 Meter vom S-Bahnhof Köln-Müngersdorf/Technologiepark entfernt liegt, der eine sehr gute Verbindung zum Kölner Hauptbahnhof darstellt. Die Hochschule belegt zurzeit Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von ca. 870 m². Das von ihr genutzte Gebäude ist nach modernem Bürostandard ausgestattet und eingerichtet und beherbergt folgende Räumlichkeiten:

- einen Seminarraum mit einer Fläche von 70 m², erweiterbar auf eine Fläche von 104 m² durch Anschluss eines benachbarten, kleinen Seminarraums. Der Raum ist mit modernster Aufnahme- und Projektionstechnik ausgestattet, die Umsetzung und Aufnahme von digitalen Live-Vorlesungen ermöglicht.
- einen Seminarraum mit einer Fläche von 52 m² für die Durchführung von Live-Vorlesungen,
- eine kleine Bibliothek mit einer Fläche von ca. 29 m², die auch Stillarbeitsplätze für Studierende bietet,
- einen Empfangs- und Besprechungsraum mit einer Fläche von 42 m², der zur Beratung von Interessierten und Studierenden sowie Besprechungen genutzt wird und mit entsprechender Präsentationstechnik ausgestattet ist,
- zwei hochwertig eingerichtete Greenscreen-Aufnahmestudios mit einer Fläche von 32 m² bzw. 52 m², die zur Aufzeichnung von Lernvideos u. ä. genutzt werden,
- ein hochwertig eingerichtetes Podcast-Studio mit einer Fläche von 29 m²,
- drei Büroräume für das wissenschaftliche Personal mit Flächen von 31 m² bis 50 m² und derzeit jeweils zwischen zwei und fünf Arbeitsplätzen,
- drei Büros für Mitarbeitende der Verwaltung mit Flächen von 21 m² bis 64 m² und jeweils zwei bis vier Arbeitsplätzen,
- einen Pausenraum mit Küche,
- zwei Serverräume, die die IT-Infrastruktur (Server, Router etc.) der INU beherbergen.

Die von der INU angemieteten Räumlichkeiten befinden sich in einem großen Gebäudekomplex. Aufgrund regelmäßiger Fluktuationen im Mieterbestand hat die INU laut Selbstbericht regelmäßig die Möglichkeit, ihre Flächen bedarfsgerecht zu erweitern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich ein klares Bild von der Ressourcenausstattung machen. Die am wachsenden Campus bereits vorhandene sowie geplante höchstmoderne Ausstattung ist aus

Sicht der Gutachtenden vorbildlich. Sie zeigen sich insbesondere von der technischen Ausstattung und Unterstützung für die synchrone und asynchrone Lehre begeistert. Allgemein wird die Unterstützung durch das nichtwissenschaftliche Personal (bspw. auch im Bereich Marketing) positiv bewertet.

Die Gutachtenden merken an, dass die spezifischen technischen Ressourcen im KI-Bereich mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand verbunden sind. Vor diesem Hintergrund sollte die Hochschule ein Konzept erarbeiten, aus dem hervorgeht, welche spezifischen technischen Ressourcen für den Studiengang erforderlich sind und wie diese den Studierenden zur Verfügung gestellt werden sollen.

Während der Begehung erfolgte auch eine ausführliche Vorstellung der INU-App, die für den Studiengang zentral ist. Diese ist, so die Gutachtenden, sowohl konzeptionell als auch in ihrer Umsetzung eine ausgesprochen gelungene Lösung zur Durchführung des Studiengangs und Unterstützung des Lehrkonzepts. Besonders positiv heben die Gutachtenden in diesem Zusammenhang die Tatsache hervor, dass alle erforderlichen Online-Anwendungen in der INU-App integriert sind.

Die Entscheidung der Hochschule, verstärkt auf digitale Ressourcen zu setzen und nur ausgewählte Literatur (insbesondere die Pflichtliteratur) auch in physischer Form bereitzustellen, ist aus Sicht der Gutachtenden für eine Online-Hochschule stimmig. Auch die semesterweise Anschaffung der Literatur ist aus Sicht der Gutachtenden für eine sich noch im Aufbau befindende Hochschule schlüssig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung: Die Hochschule soll ein Konzept erarbeiten, aus dem hervorgeht, welche spezifischen technischen Ressourcen für den Studiengang erforderlich sind und wie diese den Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Sämtliche Module sind mit einer Prüfungsleistung versehen, deren Bestehen jeweils die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist. Die Hochschule erläutert, dass die Festlegung der Prüfungsformen auf die Lernziele der Module (Wissensbasis, Wissensvernetzung und Handlungsorientierung) abgestimmt ist, weshalb für die unterschiedlichen Module verschiedene Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Die Prüfungsformen bilden somit den Kompetenzerwerb und -aufbau über den Studienverlauf ab. Folgende Prüfungsformen kommen im Studiengang zum

Einsatz: Klausur, Hausarbeit, Projektbericht, Case Study, Mündliche Prüfung, Präsentation und Handout, Poster-Präsentation und Bachelorarbeit.

Im Selbstbericht wird ausgeführt, dass in den ersten Semestern insbesondere ein Wissenserwerb erfolgt, welcher über Klausuren abgeprüft wird. In höheren Semestern erfolgt der Kompetenzerwerb im Bereich der wissenschaftsmethodischen Kompetenzen und Fähigkeiten. Aus diesem Grund sind zudem Projektberichte, Hausarbeiten und Präsentationen verankert. So soll laut Selbstbericht sichergestellt werden, dass die Studierenden erfolgreich das dem Studiengang zugrundeliegende Qualifikationsprofil erwerben.

Die einzelnen Prüfungsformen sind unter § 12 PO AT definiert und zu den jeweils angestrebten Kompetenzen in Bezug gesetzt. Die jeweilige für jedes Modul eingesetzte Prüfungsform ist im Modulhandbuch festgelegt. Für einzelne Module wird die Auswahl zwischen zwei unterschiedlichen Prüfungsformen definiert; in solchen Fällen wird die Prüfungsform den Studierenden in der ersten Vorlesungswoche mitgeteilt. Die Hochschule merkt an, dass sämtliche Prüfungen online absolviert werden. Für die Durchführung der Klausuren ist laut Selbstbericht der Einsatz einer modernen Assessment-Lösung vorgesehen. Die Hochschule erläutert, dass sie gegenwärtig ihr Prüfungswesen vom Anbieter Optimum Assessment auf den Anbieter evaexam¹⁴ (bekannt als Anbieter der Evaluationslösung evasys) umstellt. Beide Prüfungsprogramme arbeiten in Verbindung mit dem Anbieter Proctorio¹⁵ zur Überwachung des Prüfungsszenarios.

Informationen zu den Prüfungsanforderungen sind in den Studienordnungen und dem Modulhandbuch enthalten. So finden die Studierenden im Modulhandbuch, das über die INU-App veröffentlicht wird, schon vor Semesterbeginn Informationen über Prüfungsmodalitäten und -anforderungen. Zusätzlich sind die Dozierenden dazu angehalten, zu Beginn des Semesters die Studierenden darüber in ihren Modulen zu informieren.

Ferner erläutert die Hochschule, dass die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen im Rahmen der jeweils angestrebten Lernergebnisse laut Modulhandbuch durch die Modulverantwortlichen kritisch überprüft werden. Auch die Rückmeldung der Dozierenden an die Modulverantwortlichen wird forciert, um hier Weiterentwicklungsbedarf aufzudecken. Bei festgestelltem Änderungsbedarf kann die Prüfungsform durch Präsidiumsbeschluss im Sinne einer nicht maßgeblichen Änderung aktualisiert werden. Zudem wird im Rahmen der Evaluationen die Meinung der Studierenden zu den zum Einsatz kommenden Prüfungen (Prüfungsform und -inhalte) abgefragt. Auch das zum Einsatz kommende Prüfungssystem ist Bestandteil der Evaluation.

¹⁴ <https://evasys.de/evaexam/>, zuletzt abgerufen am 30.06.2025

¹⁵ <https://proctorio.com/de-de>, zuletzt abgerufen am 30.06.2025

Die Ausgestaltung der Prüfungsphasen und deren Verankerung innerhalb des Semesters sind unter *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO) beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung durch die Gutachtenden weist der Studiengang eine Vielfalt an unterschiedlichen an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Prüfungsformen auf, die eine modulbezogene und kompetenzorientierte Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die Gutachtenden würdigen die enge Abstimmung der Prüfungen und der Prüfungsformen, die sowohl aus inhaltlicher wie auch aus organisatorischer Sicht erfolgt, und unter anderem eine lernzielorientierte Überprüfung der Lerninhalte ermöglichen. Die Gutachtenden stellen ferner fest, dass die Studierenden über das Modulhandbuch und die Prüfungsordnungen transparent über die eingesetzten Prüfungsformen informiert werden.

Die Gutachtenden betrachten die eingesetzten Prüfungen und Prüfungsarten als geeignet für eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse; sie konnten sich während der Begehung vergewissern, dass dies auch auf Gruppenarbeiten zutrifft. Den Gutachtenden erscheint auch die abnehmende Anzahl der Klausuren über die Semester schlüssig. Positiv bewerten sie außerdem die Einführung der hochschulweiten Richtlinie für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz, die zur Begutachtung vorliegt.

Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Hochschule die Einführung eines begleitenden oder abschließenden Kolloquiums zur Bachelorarbeit in Erwägung ziehen, um die im Rahmen der Bachelorarbeit erworbenen Fachkenntnisse zu überprüfen bzw. die Fortschritte bei der Entstehung der Arbeit gezielter zu begleiten. Auch hinsichtlich der Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit sprachen die Gutachtenden zunächst eine Empfehlung aus, die die Hochschule im laufenden Verfahren umsetzte (siehe *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 4 MRVO)).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung: Die Gutachtenden empfehlen die Einführung eines begleitenden oder abschließenden Kolloquiums zur Bachelorarbeit.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit soll laut Selbstbericht durch ein durchdachtes Konzept gewährleistet werden, das den Umfang der Lehrveranstaltungen, den Arbeitsaufwand der Studierenden in selbstgesteuerten Lernprozessen, die Prüfungsorganisation sowie die Unterstützungsangebote für Studierende berücksichtigt.

Semesterstruktur im Voll- und Teilzeitstudium

Die zeitliche Struktur des Studiums soll gewährleisten, dass Vorlesungszeiten, Vorbereitungszeiten auf Prüfungen und vorlesungsfreie Zeiten sinnvoll aufeinander abgestimmt sind, um den Studierenden ausreichend Möglichkeit zum Wissenserwerb, zur Wissensanwendung und zur Erbringung von Prüfungsleistungen zu bieten: Insgesamt umfasst ein Semester an der Hochschule 26 Wochen. Hiervon sind je nach Semester fünf bis acht Wochen vorlesungs- und prüfungsfrei. In diesen Wochen besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Haus- und Projektarbeiten anzufertigen sowie (freiwillige) Praktika zu absolvieren.

Ab der zweiten Semesterwoche startet die erste Phase der Vorlesungen, welche sieben Wochen im Vollzeit- und Teilzeitstudium umfasst. Der zweite Vorlesungsblock beginnt in der zehnten Semesterwoche und umfasst im Vollzeit- als auch Teilzeitstudium insgesamt weitere sieben und somit insgesamt vierzehn Wochen. Im letzten Fachsemester wird aufgrund der geringen Vorlesungsmodulanzahl der Workload in sieben Wochen (anstatt vierzehn Wochen) mit doppeltem Workload vermittelt, sodass die zweite Semesterhälfte im letzten Fachsemester für die Erstellung der Bachelorarbeit vorgesehen ist. Synchrone Lehrveranstaltungen finden in der Regel innerhalb des Zeitraums 10:00 Uhr bis 19:30 Uhr statt. Während der Begehung wird erläutert, dass der synchrone Unterricht immer aufgezeichnet wird und spätestens am Tag nach der Einheit den Studierenden online zur Verfügung gestellt wird. Die Hochschule führt im Selbstbericht aus, dass für den Umfang des Selbststudiums im Vorlesungsplan des jeweiligen Semesters ausreichend zeitliche Kapazitäten zur Verfügung stehen; Studierende können selbst entscheiden, wann sie sich dem Selbststudium widmen.

Pro Semester sind zwei Prüfungsphasen vorgesehen. Hierzu gehören der Hauptprüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit und der Zwischenprüfungstermin in der neunten Semesterwoche des Folgesemesters. Eine Ausnahme bildet das sechste Semester: Hier findet der Hauptprüfungstermin direkt nach dem Wiederholungstermin in der 10. Semesterwoche statt. Dem Hauptprüfungstermin am Ende der Vorlesungsphase ist eine Vorbereitungswoche vorgeschaltet. In dieser wird es den Studierenden ermöglicht, sich ohne laufende Vorlesungen auf die Prüfungen des Semesters vorzubereiten. Der Zwischenprüfungstermin in der neunten Woche dient der Absolvierung von nicht bestandenen oder nicht absolvierten Prüfungen des Vorsemesters (während dieser Zeit finden keine Vorlesungen statt). Alle Prüfungen werden online absolviert (siehe *Prüfungssystem* (§ 12 Abs. 4 MRVO)).

Darlegung der studentischen Arbeitsbelastung

Der Workload im Vollzeit- als auch Teilzeitstudium beträgt für den Studiengang insgesamt 4.500 Stunden und ist in den jeweiligen Semestern weitestgehend gleichmäßig über die Semester verteilt: Im Vollzeitstudium beträgt dieser jeweils 750 Stunden, im Teilzeitstudium zwischen 500 und 625 Stunden pro Semester. Einen Überblick der studentischen Arbeitsbelastung je Modul liefert

das Modulhandbuch des Studiengangs. Im Didaktischen Konzept der INU, das zur Begutachtung vorliegt, wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Arbeitsaufwand je Modul in eng verzahnter Kombination von (digitaler) synchroner Kontaktzeit und einem darauf abgestimmten Konzept des (angeleiteten) Selbststudiums erbracht wird. Damit sollen flexible Lernmodelle ermöglicht und selbst gesteuertes Lernen gefördert werden, wobei der Einsatz digitaler Lehr-/Lernangebote zu einer höheren Individualisierung und Flexibilisierung des Studienverlaufs beitragen soll.

Bei der Planung der Prüfungsleistungen wurde laut Selbstbericht darauf geachtet, dass Prüfungsbelastung und Prüfungsdichte für die Studierenden zeitlich den Rahmen des vorgegebenen Workloads nicht überschreiten. In der Regel haben die Studierenden zwischen vier bis sechs (Vollzeit) bzw. drei bis fünf (Teilzeit) Prüfungsleistungen innerhalb eines Semesters zu absolvieren, wobei diese auf das jeweilige Semester verteilt werden (Klausuren, mündliche Prüfung sowie Präsentationen und Handouts während des Hauptprüfungstermins am Ende des Semesters, Poster-Präsentation semesterbegleitend, Abgabe von Hausarbeiten, Projektberichten und Case Studies zwei Wochen nach Ende der Hauptprüfungsphase sowie die Bachelorarbeit in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. in der zweiten Hälfte des achten Semesters im Teilzeitstudium).

Die Verteilung der einzelnen Prüfungsleistungen über die einzelnen Semester gestaltet sich im Vollzeitstudium wie folgt:

- 1. Semester: 5 Klausuren, 1 Hausarbeit;
- 2. Semester: 5 Klausuren, 1 mündliche Prüfung;
- 3. Semester: 2 Klausuren, 2 Präsentationen mit Handout, 1 Case Study, 1 Portfolioprüfung;
- 4. Semester: Die Zusammensetzung der einzelnen Prüfungsformen variiert je nach gewähltem Schwerpunkt;
- 5. Semester: Die Zusammensetzung der einzelnen Prüfungsformen variiert je nach gewähltem Schwerpunkt;
- 6. Semester: 2 Klausuren, 1 Case Study und 1 Abschlussarbeit.

In der Teilzeitvariante werden die Prüfungsformen folgendermaßen pro Semester aufgeteilt:

- 1. Semester: 4 Klausuren
- 2. Semester: 4 Klausuren, 1 Hausarbeit
- 3. Semester: 2 Klausuren, 1 Präsentation mit Handout, 1 Portfolioprüfung
- 4. Semester: 2 Klausuren, 1 Portfolioprüfung, 1 Präsentation mit Handout, 1 mündliche Prüfung/Klausur
- 5. Semester: Die Zusammensetzung der einzelnen Prüfungsformen variiert je nach gewähltem Schwerpunkt;

- 6. Semester: Die Zusammensetzung der einzelnen Prüfungsformen variiert je nach gewähltem Schwerpunkt;
- 7. Semester: Die Zusammensetzung der einzelnen Prüfungsformen variiert je nach gewähltem Schwerpunkt;
- 8. Semester: 2 Klausuren und 1 Abschlussarbeit.

Laut Selbstbericht unterstützt die weitestgehend gleichmäßige Verteilung des Workloads und der Prüfungsleistungen mit vier Prüfungsmöglichkeiten für die Studierenden pro Studienjahr aus organisatorischer Sicht das Einhalten der Regelstudienzeit. Darüber hinaus weist die Hochschule darauf hin, dass die Einhaltung der Regelstudienzeit durch die enge Betreuung und Beratung der Studierenden gefördert wird. Während der Begehung wird die für die Bachelorarbeit vorgesehene Bearbeitungszeit in mehreren Gesprächsrunden thematisiert (zum Zeitpunkt der Begehung 8 Wochen im Vollzeitstudium bzw. 12 Wochen im Teilzeitstudium bei 12 ECTS-Punkten geplant). Die Hochschule schildert im Zuge der Stellungnahme, dass eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf 12 Wochen im Vollzeit- bzw. 16 Wochen im Teilzeitstudium vorgenommen wurde (vgl. § 11 Abs. 5 PO BT).

Verantwortlichkeiten im Studiengang

Die studiengangsbezogenen Verantwortlichkeiten u. a. zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung der Studierenden über den gesamten Studienverlauf sind auf eine:n Studiendekan:in übertragen. Im Gegensatz zu den Dozierenden steht die:der Studiendekan:in den Studierenden als feste und ständige Ansprechperson während des Studiums zur Verfügung. Laut Selbstbericht wird die qualitative Weiterentwicklung des Studiengangs durch Modulverantwortliche gewährleistet. Darüber hinaus weist die Hochschule im Selbstbericht auf das umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebot als wesentliche Komponente eines serviceorientierten Angebots (INU Coachingkonzept) hin. Hierbei sind unterschiedliche Ebenen der Unterstützung relevant, die sich im zeitlichen Verlauf über die persönliche Betreuung und Beratung von Interessierten, von Studierenden bis hin zu Absolvent:innen erstrecken. Studieninteressierte werden z. B. im Rahmen von digitalen Informationsveranstaltungen oder Open Campus Days sowie in persönlichen Gesprächen (physisch und online) vor Aufnahme des Studiums beraten. Die fachliche Beratung, Unterstützung und Betreuung der Studierenden erfolgt durch Professor:innen, Dozierende und wissenschaftliche Mitarbeitende in Informationsveranstaltungen sowie in festen und individuell vereinbarten Sprechstundenterminen. Während der Begehung wurde darauf hingewiesen, dass die Hochschule den Selbstanspruch formuliert, eine persönliche Betreuung der Studierenden zu ermöglichen.

Inhaltliche Abstimmung der Lehrangebote und Überschneidungsfreiheit

Um die inhaltliche Abstimmung und die Überschneidungsfreiheit sicherzustellen, plant die Hochschule unterschiedliche Maßnahmen. So ist eine enge inhaltliche Abstimmung auf Modulebene wie auch modulübergreifend im Rahmen regelmäßiger Treffen (i. d. R. jährlich) des Lehrpersonals und der Modulverantwortlichen mit den jeweiligen Studiendekan:innen vorgesehen. Ferner werden die Modulverantwortlichen angehalten, einmal im Jahr die Inhalte ihres Moduls mit den zugehörigen Dozierenden abzustimmen und die Ergebnisse der semesterbezogenen Evaluation durch die Studierenden mit diesen zu besprechen. Auch stehen die externen Dozierenden in engem Austausch mit dem festangestellten Personal (den Modulverantwortlichen), um die Umsetzung der Lerninhalte zu gewährleisten und eine fachliche Überprüfung vorzunehmen.

Während der Begehung schilderte die Hochschule, dass zu den unterschiedlichen Maßnahmen zur Förderung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit auch die automatische Prüfungsanmeldung zählt: Studierende werden automatisch zu Prüfungen angemeldet, sodass sie sich rechtzeitig aktiv abmelden müssen, falls sie zur Prüfung nicht antreten möchten. Außerdem merkte die Hochschule an, dass die Nachprüfungsphase gut genutzt wird; dies gilt insbesondere für Studierende, die parallel zum Studium berufstätig sind. Im Hinblick auf eine etwaige Überschreitung der Studienzeit präzisiert die Hochschule, dass diese in finanzieller Hinsicht lediglich mit Verwaltungskosten für die Studierenden verbunden ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden werden von der Hochschule angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Studierbarkeit sicherzustellen. So wird durch die klare Semesterstruktur und die geplante regelmäßige Abstimmung der Lehrenden untereinander ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet. Ferner sind die Gutachtenden überzeugt, dass die Hochschule durch ihr Semester- und Planungskonzept sicherstellen kann, dass sich die Veranstaltungen und Prüfungstermine innerhalb des Studienganges nicht überschneiden. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Zahlen zur Studierbarkeit vor; die Gutachtenden zeigen sich dennoch zuversichtlich, dass der Studiengang dank der geplanten Rahmenbedingungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die unterschiedlichen Maßnahmen zur Förderung der Studierbarkeit werden von den Gutachtenden begrüßt. Positiv bewerten sie in diesem Zusammenhang unter anderem auch die automatische Prüfungsanmeldung. Ebenso begrüßen die Gutachtenden die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangebote, die die Hochschule bereitstellt. Da die Studierenden meist nicht vor Ort sind, ist insbesondere der IT-Support von Bedeutung, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Auch stellen sie fest, dass sich die INU als digitale und zugleich persönliche Hochschule versteht, die großen Wert auf die individuelle Be-

betreuung der Studierenden legt. Besonders wichtig erscheint es den Gutachtenden, dass die ausgezeichnete Betreuung auch bei steigenden Studierendenzahlen beibehalten wird (siehe *Persönliche Ausstattung* (§ 12 Abs. 2 MRVO)).

Die zunächst angesetzte Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit erschien den Gutachtenden ambitioniert und könnte sich in der Praxis als Herausforderung darstellen, insbesondere bei Arbeiten mit einem starken empirischen Fokus. Die Gutachtenden empfahlen daher im Nachgang der Begehung eine zukünftige Evaluierung der tatsächlichen Bearbeitungszeit sowie eine Anpassung dergleichen, sollte sich diese als nicht ausreichend erweisen. Sie begrüßen die von der Hochschule bereits im laufenden Verfahren umgesetzte Verlängerung der Bearbeitungsdauer, die sie als realistischer einschätzen. Eine Formulierung einer diesbezüglichen Empfehlung ist somit hinfällig.

Die Gutachtenden stellen ferner fest, dass die ECTS-Punkte angemessen aufeinander abgestimmt sind und ein nachvollziehbares Verhältnis zum Arbeitsaufwand abbilden. Sie machten in diesem Zusammenhang zunächst einen punktuellen Verbesserungsbedarf aus, die Hochschule reichte jedoch im laufenden Verfahren überarbeitete Unterlagen nach, aus denen eine plausible Arbeitsbelastung der Studierenden hervorgeht (siehe *Curriculum* (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)).

Alle Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. Die Maßnahmen zur Überprüfung des studentischen Workloads sind den Gutachtenden zufolge geeignet. Alle Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Auch die Prüfungsdichte und -organisation ist den Gutachtenden zufolge adäquat und belastungsangemessen und wird stimmig begründet.

Vor dem Hintergrund der angebotenen englischsprachigen Variante des Studiengangs begrüßen die Gutachtenden die Tatsache, dass alle relevanten Ordnungen (insbesondere der Allgemeine und der Besondere Teil der Prüfungsordnung) in zweisprachiger Fassung (Englisch und Deutsch) vorliegen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der begutachtete Studiengang weist in mehrfacher Hinsicht einen besonderen Profilspruch auf: Erstens wird der Studiengang virtuell durchgeführt; zweitens wird dieser auch in einer Teilzeit-Variante angeboten und drittens weist die Hochschule darauf hin, dass die Teilzeitvariante

auch berufsbegleitend besucht werden kann. Auf diese Profilverkmale wurde bereits an weiteren Stellen im Bericht Bezug genommen.

Im Selbstbericht der Hochschule wird ausgeführt, dass die INU ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept in Form einer vollständigen Digitalisierung aller Lern- und Lehrinhalte anbietet. Die digitale INU-Lernplattform ermöglicht den Informations- und Wissenstransfer, steuert die gewünschte Diskussion/Reflexion der Inhalte und bildet die Voraussetzung für das Selbststudium, damit die geforderten Lernziele erreicht werden können. Als Online-Studiengang werden die Studieninhalte in einer Kombination von synchronen Online-Lehrveranstaltungen und asynchron verfügbaren Studienmaterialien, wie z. B. Lernvideos, digitaler Literatur, Selbsttests und Lernaufgaben, die die Studierenden im angeleiteten Selbststudium bearbeiten, vermittelt. Dabei sind laut Selbstbericht alle Inhalte in der INU-App übersichtlich strukturiert sowie jederzeit und überall abrufbar; dies soll zu einem optimalen Lernerfolg beitragen.

Das zweite besondere Profilvermerkmal betrifft die Teilzeitvariante des Studiengangs. Durch diese weitere Möglichkeit zur Flexibilisierung des Studiums wird die Regelstudienzeit von sechs auf acht Semester gestreckt und der durchschnittliche Workload pro Semester entsprechend verringert (siehe auch *Curriculum* (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3) sowie *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO)). Die Hochschule merkt an, dass sich die weitergehenden Berufsperspektiven für Absolvierende sowohl der Vollzeit- wie auch der Teilzeitvariante nicht qualitativ unterscheiden, sondern lediglich in zeitlicher Natur. Für die Teilzeitvariante liegen entsprechende Studienverlaufspläne (Deutsch und Englisch) vor.

Die Hochschule schildert im Selbstbericht, dass der aufgezeigte Studienverlaufsplan in der Teilzeitvariante im engeren Sinne auch berufsbegleitend studiert werden kann. Ebenso sollen Studierende, die durch die Kinderbetreuung oder auch Pflege von Angehörigen einen maximalen Grad an zeitlicher sowie räumlicher Flexibilität benötigen, angesprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept weist in mehrfacher Hinsicht ein besonderes Profil auf (virtuell, berufsbegleitend, Teilzeit), dem aus Sicht der Gutachtenden vollumfänglich Rechnung getragen wird. So ist das Studiengangskonzept in sich geschlossen und die Charakteristika der Profile werden angemessen dargestellt. Sowohl Studienorganisation als auch Lehr- und Lernformate sind aus Sicht der Gutachtenden auf die besonderen Profile des Studiengangs und auf die damit einhergehende Zielgruppe abgestimmt.

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Hochschule mit dem gut durchdachten Konzept für die Lehre den Studierenden die besten Voraussetzungen für einen Online-Studiengang anbietet. In diesem Zusammenhang heben die Gutachtenden insbesondere die technische Unterstützung für die synchrone und asynchrone Lehre (speziell: Erstellung der Lernvideos)

sowie die beeindruckende INU-App als zentrale Plattform hervor. Positiv ist außerdem das geplante hohe Maß an individueller Betreuung für die gesamte Studiendauer.

Die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit (und ggf. berufsbegleitend) zu durchlaufen, bietet den Studierenden nach Ansicht der Gutachtenden die Möglichkeit, den Studiengang mit geringerer, in einer den individuellen Möglichkeiten semesterweise angepassten Intensität zu studieren. Auch diesem Profilanpruch wird der Einschätzung der Gutachtenden zufolge sowohl im didaktischen Konzept als auch in der Studienorganisation vollumfänglich Rechnung getragen. In den verschiedenen Gesprächsrunden konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass der Online-Unterricht (sowohl in Form der synchronen Lehrveranstaltungen, die aufgezeichnet und den Studierenden im Nachhinein zur Verfügung gestellt werden, als auch der asynchronen Lernvideos bzw. Podcasts) eine berufsbegleitende Studienform ermöglicht, zumal alle Inhalte orts- und zeitunabhängig abgerufen werden können (siehe auch *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO)).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule erläutert im Selbstbericht, dass sowohl inhaltlich-wissenschaftlich wie auch didaktisch-methodisch ein hoher Aktualitäts- und Innovationsanspruch verfolgt wird.

Der Studiengang adressiert in seiner modularen inhaltlichen Gestaltung dem Selbstbericht zufolge ausgesprochen aktuelle berufspraktische Entwicklungen, Forschungsfragen und wissenschaftliche Arbeitsbereiche. Das Voranschreiten der Künstlichen Intelligenz in nahezu alle Lebens- und Arbeitsbereiche kann, so die Hochschule, als sog. Megatrend eingestuft werden. Der Einfluss des KI-bezogenen technologischen Fortschritts auf die „klassische Informatik“ und die „klassische Managementlehre“ ist, so die Hochschule, unübersehbar. Insofern erfährt der Studiengang aus Sicht der Hochschule eine von hoher Aktualität und Innovationsorientierung geprägte Ausrichtung. Ebenso wird auf durch Digitalität angeschobene Veränderungsprozesse eingegangen (Modul „Change Management und Digitale Transformation“). Modulautor:innen wurden laut Selbstbericht gebeten, sich an aktueller Literatur zu orientieren, um die aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen der jeweiligen Disziplinen zu adressieren. Gerade im Kontext von KI weist die Hochschule dabei auf eine äußerst hohe Dynamik in der wissenschaftlichen Diskussion hin, sodass Aktualisierungen bzw. Weiterentwicklungen der Modulinhalte mithin in den kommenden Jahren unerlässlich sein werden. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass Modulinhalte zukünftig sowohl anlassbezogen, etwa durch Evaluationshinweise oder technologische

Neuerungen bedingt, wie auch regelbasiert im Rahmen jährlicher Überprüfungen aktualisiert werden sollen. Dies soll auch die Berücksichtigung der Empfehlungen von fach einschlägigen Gesellschaften und Verbänden – wie von den Gutachtenden angeregt – beinhalten.

In die Studiengangsentwicklung wurden laut Selbstbericht die entsprechenden Professor:innen und Dozierende mit ihrer speziellen Fachkompetenz eingebunden und auch komplementäre Partner:innen aus anderen Hochschulen bzw. Universitäten integriert. Zudem ist in die vorliegende Curriculumsentwicklung externe Fachexpertise (bspw. aus Beratungs- und Softwareentwicklungsunternehmen oder der Stabsstelle Digitalisierung der Stadt Köln) eingeflossen.

Der regelmäßige Besuch von Konferenzen und die Vernetzung der Lehrenden innerhalb der Fachcommunity sollen dazu beitragen, dass die Lehre dem aktuellen Stand des wissenschaftlichen Diskurses entspricht. Daher wird im Rahmen der Personalentwicklung die Teilnahme an nationalen und internationalen Fachkongressen, die bspw. dem Austausch von aktuellen Forschungsergebnissen und/oder relevanten Marktentwicklungen dienen, an der INU in zeitlicher und finanzieller Hinsicht gefördert.

Die Hochschule merkt darüber hinaus an, dass eine enge inhaltliche Abstimmung auf Modul- und Studiengangebene erfolgen soll. Hierfür sind regelmäßige Treffen des Lehrpersonals geplant (siehe auch *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO)), in der sowohl passende hochschuleigene Forschungsprojekte, Berichte zu Kongressen etc., die vom akademischen Personal besucht wurden, wie auch sonstige wesentliche Entwicklungen und Trends diskutiert werden können. Die Kommunikation wird zudem dadurch gefördert, dass die Studiendekan:innen ihrerseits einen regen Austausch mit allen im Studiengang Lehrenden pflegen und somit Sorge tragen, dass der Informationsfluss gefördert wird. Somit soll der Studiengang auch bei künftigen Anpassungen auf dem jeweils jüngsten Stand der Scientific Community gehalten werden. Impulse von freiberuflich für die INU tätigen Lehrbeauftragten sollen regelmäßig über die Studiendekanate aufgegriffen werden und über den Wissensaustausch innerhalb des Hochschulkollegiums in die Studiengangsentwicklung einfließen.

Die Koordination und Bündelung der gesamten Forschungsaktivitäten der INU sollen im Kern über das nach der Anlaufphase (bis zum 30.09.2026) etablierte und derzeit in Gründung befindliche INU INSTITUTE übergreifend umgesetzt werden. Auf Basis einer breit angelegten Verankerung des In-Institutes wird der hauptberuflichen Professor:innenschaft ein globaler Think Tank geboten, in dem die Professor:innen nicht nur miteinander Brainstorming betreiben können, sondern zugleich auch Raum für die Entwicklung und Durchführung multinationaler Projekte geschaffen wird. Ungeachtet dessen, ob es sich um anwendungsbezogene Drittmittelprojekte, Forschungs- oder Publikationsvorhaben bzw. um eigenfinanzierte Forschungsprojekte handeln wird. Der Hochschulträger wird das Institut finanziell und personell derart ausstatten, dass dieses von

Anfang an arbeitsfähig ist und in Abstimmung mit der Aufwuchsplanung der INU eine Struktur aufbauen kann, die ein Zusammenspiel der beteiligten internen wie externen Partner:innen ermöglicht.

Zu den geplanten Forschungs-Clustern der INU zählen die Themen Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Psychologie des Wandels und die Internationalisierung von Wirtschaftsprozessen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Zusammenspiel dreier Fachdisziplinen: Management, Psychologie und Technik. Hierzu werden nach Angaben der Hochschule die entsprechenden Professor:innen und Dozierenden mit ihrer speziellen Fachkompetenz eingebunden und auch komplementäre Partner:innen aus anderen Hochschuleinrichtungen sowie der Praxis integriert. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich Professor:innen und Dozierende auf die wesentlichen Aufgaben der Forschungs- bzw. Kooperationsprojekte konzentrieren und parallel zur Lehrtätigkeit auch für die Wirtschaft im Rahmen weiterer Drittmittel- und/oder Publikationsprojekte tätig werden können.

In didaktischer Hinsicht wird von der INU unter anderem der Ansatz des Flipped Classroom verwendet. Lernmaterialien werden, so die Hochschule, gemäß dem Fortschritt der lernpsychologischen Erkenntnisse entwickelt und weiterentwickelt,¹⁶ so wird etwa auf leichter begreif- und memorierbare Formate Wert gelegt und Fernstudienmaterialien mit hohem Ausmaß an interaktiven Elementen entwickelt. Des Weiteren erfolgt die Durchführung von semesterbezogenen Evaluationen des Lehrpersonals auch mit der Zielsetzung der Verbesserung der methodisch-didaktischen Ansätze der Lehrenden, sofern aufgezeigt (siehe *Studienerfolg* (§ 14 MRVO)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden merken an, dass die aktuellen Bedarfe der Wirtschaft mit dem geplanten Studiengang sinnvoll adressiert werden. Darüber hinaus würdigen sie, dass die angegebene Literatur ausgesprochen aktuell ist. Die Gutachtenden stellen außerdem fest, dass die geplanten Maßnahmen angemessen sind, um die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten. Hierzu werden die Forschungsaktivitäten der Lehrenden sowie die Einbindung von Lehrbeauftragten, die aktuelle Fragestellungen aus ihrer täglichen Praxis einbringen, beitragen. Positiv ist aus Sicht der Gutachtenden außerdem der enge Austausch zwischen den Lehrenden. Ferner sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Curriculums aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden aus Sicht der Gutachtenden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses und

¹⁶ Die Hochschule weist darauf hin, dass entsprechende Forschungskompetenz intern vorhanden ist.

der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Gutachtenden regen an, die Inhalte des Studiengangs im Zuge zukünftiger Weiterentwicklungen regelmäßig mit den Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik e. V. (GI) und der Wissenschaftlichen Kommission Wirtschaftsinformatik (WKWI) im Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. (VHB)¹⁷ abzugleichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zur Sicherung des Studienerfolgs und zur Weiterentwicklung der Lehr-/Lernqualität nutzt die INU verschiedene qualitative und quantitative Verfahren. Der Studiengang soll unter Beteiligung von Studierenden und Absolvierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für den Qualitätsregelkreis zur Sicherung des Studienerfolgs ist in der Evaluationsordnung hinterlegt, die als zweisprachiges Dokument (Deutsch und Englisch) zur Begutachtung vorliegt. Die Hochschule weist darauf hin, dass sämtliche Befragungen für die englischsprachige Studiengangsvariante auch in englischer Sprache durchgeführt werden können.¹⁸

Evaluationen

Im Rahmen des Qualitätsmanagement-Zyklus der INU werden entsprechend der Evaluationsordnung der Hochschule regelmäßig Daten erhoben und Informationen ausgewertet, um die wahrgenommene Qualität in den dort benannten Bewertungsbereichen zu evaluieren:

- Studieneingangsbefragung: Die Studieneingangsbefragung erfolgt entsprechend § 4.1 der Evaluationsordnung zum Studienstart. Sie dient v. a. der Erhebung marketing- und vertriebsrelevanter Daten.
- Evaluation der Lehre: Die Evaluation der Lehre gemäß § 4.2 Evaluationsordnung dient der Sicherung der Qualität der Lehrleistung. Sie erfolgt in Form von semesterweisen Onlinebefragungen der Studierenden zu jedem Modul per Onlinefragebogen einerseits und Evaluationsgesprächen der Studiendekan:innen mit studentischen Vertretungen der einzelnen Jahrgänge andererseits. Für die kontinuierliche Prüfung der Qualität der Leistungen sowie für das Einleiten von Konsequenzen auf der Basis der Evaluationsergebnisse

¹⁷ Aktuelle Empfehlungen (20.09.2024) https://wirtschaftsinformatik.de/uploads/Rahmenempfehlung%20f%C3%BCr%20Studieng%C3%A4nge%20in%20Wirtschaftsinformatik_09_20.pdf, zuletzt abgerufen am 03.07.2025

¹⁸ Evaluationsbögen liegen in deutscher und englischer Sprache zur Begutachtung vor.

sind gemäß § 4.2 die Studiengangsleitungen verantwortlich. Die Evaluation der Lehre wird im Anhang der Evaluationsordnung näher definiert. Curricular integrierte berufspraktische Projekte werden ebenso evaluiert. Eine Bekanntgabe der Ergebnisse unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben an die Studierenden ist vorgesehen. Am Ende eines Evaluationsturnus ist eine abschließende Besprechung zwischen den jeweiligen Qualitätsverantwortlichen und Evaluationsbeauftragten zu führen, bei der eventuelle Konsequenzen, die aus den Ergebnissen zu ziehen sind, diskutiert und geeignete Maßnahmen abgeleitet werden. Darüber hinaus ist die Erstellung von zusammenfassenden Berichten über die Evaluationsergebnisse aller evaluierten Veranstaltungen geplant, die an das Qualitätsmanagement weitergeleitet werden.¹⁹

Ferner erläutert die Hochschule im Selbstbericht, dass Ergebnisse aus Befragungen und Evaluationen in aggregierter und anonymisierter Form unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zurückgespielt werden. Fragestellungen mit Bezug zu Studium & Lehre werden über die Vizepräsidentin Studium & Lehre im Präsidium zur weiteren Maßnahmenableitung erörtert.

- Zufriedenheitsbefragung: Entsprechend § 4.3 Evaluationsordnung werden mithilfe der Zufriedenheitsbefragung allgemein Verbesserungspotenziale an der INU sowie der Studiengänge für jede Kohorte noch im Laufe des Studiums aufgedeckt und dokumentiert. Hierzu dienen Onlinebefragungen, die mindestens einmal alle drei Jahre stattfinden sollten. Diese werden laut Selbstbericht um jederzeit mögliche formlose Eingaben bei der allgemein zugänglichen Feedbackbox im Hochschulgebäude ergänzt.
- Absolventenbefragung: § 4.4 Evaluationsordnung sieht als Ziel der Absolventenbefragung die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten sowie der Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs herbeizuführen. Die Absolventenbefragung ist bis 24 Monate nach Studienabschluss durchzuführen.

Zudem soll dem Selbstbericht zufolge im Zuge der Qualitätsverbesserung der INU mindestens einmal pro Jahr die Zahl der formalen Beschwerden, Einsprüche oder der Vorfälle mit disziplinarischen Folgen etc. ausgewertet werden.

Während der Gesprächsrunde mit Studierenden aus bisherigen Studiengängen bestätigten diese, dass studentisches Feedback auf unterschiedlichen Ebenen umgesetzt wird; beispielhaft nannten sie Anpassungen der App, die auf ihre Rückmeldung hin erfolgt sind.

¹⁹ Vgl. Anhang der Evaluationsordnung

Qualitätssicherung – Qualitätsmanagementsystem

Die Hochschule schildert, dass zur Erfüllung der Hochschulförmigkeit und Sicherstellung der erforderlichen Geschäftsprozesse seit Mitte 2024 ein QMS auf Basis eines zentral erreichbaren Sharepoint-Servers bzw. QM-Systems (Qsistant) aufgebaut wird, in dem neben den administrativen Prozessen auch die akademischen Prozesse abgebildet sind. Ergänzend werden grundlegende IT-Prozesse nach ITSM abgebildet. Ferner erläutert die Hochschule, dass aufgrund des erst kürzlich erfolgten Starts der Hochschule die entsprechenden Prozesse stetig ergänzt werden, bis sämtliche Prozesse in Anlehnung an die Prozesskarte des ZKI enthalten sind. Geplant ist die weitgehende Fertigstellung des QMS zum Ende der Aufbauphase der Hochschule (30.09.2026).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die bereits bestehenden bzw. geplanten Maßnahmen wird aus Sicht der Gutachtenden sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgen wird. Dies beinhaltet die fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und ihre Nutzung für die Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die datenschutzkonforme Information der Beteiligten über die jeweiligen Ergebnisse. Es sollen vielfältige Erhebungen stattfinden, die den gesamten Student-Lifecycle abdecken. So werden planmäßig unter anderem sowohl Studierende als auch Absolvent:innen einbezogen.

Ein Regelkreis ist nach Ansicht der Gutachtenden klar gegeben und in der Evaluationsordnung der Hochschule niedergeschrieben. Die Gutachtenden begrüßen die vielfältigen geplanten Maßnahmen des Qualitätsmanagements und sind aufgrund des wahrgenommenen hohen Engagements sowie des Qualitätsversprechens der Hochschule überzeugt, dass das Monitoring und die Weiterentwicklung des Studiengangs einen hohen Stellenwert an der Hochschule haben werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die INU verfolgt nach eigenen Angaben den Grundsatz, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen zu berücksichtigen; sie trägt laut Selbstbericht insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von ihrer Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit, von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, körperlicher Einschränkung oder Religionszugehörigkeit und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Laut Selbstbericht sind die Aspekte Nachteilsausgleich und Geschlechtergerechtigkeit

im Einklang mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen²⁰ sowie dem Landesgleichstellungsgesetz²¹ in den Ordnungen der Hochschule verankert.²²

Ein Nachteilsausgleich ist in § 17 PO AT geregelt. So können Studierende wegen einer Behinderung oder schwerer Krankheit einen Nachteilsausgleich und/oder eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für Prüfungen bzw. die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen beantragen. Auch Studierenden mit erkrankten zu betreuenden Kindern oder zu pflegenden Angehörigen steht diese Möglichkeit zu. Während der Begehung weist die Hochschule darauf hin, dass in bisherigen Studiengängen anhand konkreter ärztlicher Empfehlungen eine individuelle Anpassung der Bearbeitungszeit bei Prüfungen vorgenommen wurde. Mutterschutzfristen und Elternzeit werden ebenso entsprechend dem gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz berücksichtigt. Für schwangere oder stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Studienveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Die Hochschule weist darauf hin, dass Entscheidungen im Einzelfall unter studentischer Beteiligung im Prüfungsausschuss getroffen werden. Darüber hinaus erläuterte die Hochschule während der Begehung, dass die INU-App barrierearm (weiter-)entwickelt wird (bspw. Transkription aller Lehrinhalte, mündliche Erläuterungen der Folien durch die Lehrenden für die mp3-Versionen der Lehrveranstaltungsaufzeichnungen, Vorgaben und Vorlagen für Präsentationsfolien, angepasste Kontrasteinstellungen, Einführungsvideos für Dozierende zur Sensibilisierung).

Zur Sicherung der Umsetzung der Ziele im Kontext von Geschlechtergerechtigkeit wurde von den wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt.²³

Während der Begehung wurde auch der Frauenanteil unter den Studierenden thematisiert. Die Hochschule erläuterte in diesem Zusammenhang, dass in den bisherigen Studiengängen Frauen sehr stark vertreten sind, zumal den Ausführungen der Hochschule zufolge Frauen in Online-Studiengängen generell sehr stark repräsentiert sind. Darüber hinaus merkte die Hochschule an, dass die (geplanten) Marketing-Aktivitäten eine zielgruppenspezifische Ansprache in Online-Kanälen ermöglichen.

²⁰ Vgl. Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen v. 16.09.2014, zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), in Kraft getreten am 7 Mai 2025

²¹ Vgl. Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) v. 09.11.1999, zuletzt geändert aufgrund Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.

²² Vgl. Grundordnung und PO AT

²³ Vgl. § 25 Grundordnung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Hochschule Konzepte und Richtlinien zur Sicherstellung von Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung und Nachteilsausgleich verabschiedet und veröffentlicht hat. Zudem sind hochschulweit entsprechende Maßnahmen und Rahmenbedingungen geplant, um diese Konzepte umzusetzen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in der PO AT enthalten. Die Gutachtenden zeigen sich davon überzeugt, dass die Hochschule die Konzepte auf Ebene des Studiengangs umsetzen wird. Darüber hinaus merken sie an, dass die digitale Durchführungsform konstruktionsbedingt die Vereinbarkeit von Studium und Familie bzw. Beruf erhöhen kann. Fachspezifisch ist grundsätzlich mit einem etwas geringeren Frauenanteil zu rechnen; die Gutachtenden zeigen sich jedoch zuversichtlich, dass es der Hochschule gelingen wird, aufgrund der starken betriebswirtschaftlichen und psychologischen Ausrichtung der bisherigen Studiengänge sowie aufgrund der geplanten gezielten Marketing-Maßnahmen verstärkt weibliche Studierende für den Studiengang zu gewinnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule reichte am 23. und 28.05.2025 Unterlagen nach: überarbeitete Modulhandbücher, überarbeitete Entwurfsfassung der Prüfungsordnung Besonderer Teil (PO BT), überarbeitete Studienverlaufspläne in Deutsch und Englisch, Diploma Supplements.

Im Zuge der Begehung formulierten die Gutachtenden folgende mögliche Auflage, über die die Hochschule am Ende der Begehung und mittels Feedbackschreibens nach der Begehung informiert wurde:

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO):

Begründung: Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StudakVO müssen u. a. die Qualifikationsziele und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sein. Ferner sieht § 12 Abs. 5 Ziffer 3 StudakVO vor, dass die Studierbarkeit durch einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand zu gewährleisten ist. Dies trifft aus Sicht der Gutachtenden auf das Modul „Mathematische Vertiefungen“ derzeit nicht vollumfänglich zu.

Mögliche Auflage 1: Die Hochschule muss das Modul „Mathematische Vertiefungen“ in Hinblick auf die Kohärenz zwischen Lernergebnissen und Modulinhalten unter Berücksichtigung einer plausiblen Arbeitsbelastung überprüfen und überarbeiten.

Die Hochschule hat nach der Begehung und vor Erstellung des vorläufigen Akkreditierungsberichts eine überarbeitete Modulbeschreibung zur Verfügung gestellt. Die Gutachtenden stellen fest, dass in der aktualisierten Modulbeschreibung der Umfang des Moduls deutlich reduziert und der Inhalt an die Qualifikationsziele des Studiums angepasst worden ist, sodass sie keinen Anlass mehr sehen, eine mögliche Auflage zu formulieren.

Die Hochschule hat ihre Stellungnahme in Form von Kommentierungen zum vorläufigen Akkreditierungsbericht am 19.08.2025 eingereicht; dies fand im Akkreditierungsbericht Berücksichtigung. Mit der Stellungnahme reichte die Hochschule außerdem folgende Unterlagen (teilweise in überarbeiteter Form) ein: aktualisiertes Modulhandbuch (Deutsch und Englisch), überarbeitete Entwurfsfassung der Prüfungsordnung Besonderer Teil (PO BT), überarbeitete Studienverlaufspläne in Deutsch und Englisch (Vollzeit und Teilzeit), überarbeitete Ziele-Module-Matrix, Evaluationsbögen (in englischer Sprache), Leitlinie zur Verwendung Künstlicher Intelligenzsysteme (KI) an der INU (KI-Leitlinie), aktualisierter Selbstbericht. Dadurch wurden einzelne Empfehlungen im laufenden Verfahren umgesetzt. Dadurch wurden einzelne Empfehlungen im laufenden Verfahren umgesetzt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018
- Verordnung zur Änderung der Studienakkreditierungsverordnung vom 28. Januar 2025
- Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für die Bachelor- und Masterstudiengänge / Examination Regulations for the bachelor's and master's degree programs INU – Innovative University of Applied Sciences, vom 25.03.2025, gültig ab 01.04.2025 (PO AT)
- Prüfungsordnung Besonderer Teil für die Studiengänge Internationale Betriebswirtschaftslehre (B.A.), Wirtschaftspsychologie (B.Sc.), Social-Media-Management (B.A.),

Business Informatics & AI (B.Sc.) / Examination regulations subject-specific regulations for the degree programs International Business Administration (B.A.), Business Psychology (B.Sc.), Social Media Management (B.A.), Business Informatics & AI (B.Sc.) (PO BT), Entwurfssfassung, Stand 01.04.2025

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Thomas Barton, Professor für Informatik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Worms

Prof. Dr. Marina Tropmann-Frick, Professorin für Data Science an der HAW Hamburg

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. Harald Schöning, Software AG, Darmstadt

c) Studierende / Studierender

Jacob Krüger, Bachelorstudium Economics (B.Sc.) an der Universität Bayreuth

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	$\geq$ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.03.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	14.04.2025
Zeitpunkt der Begehung:	18.06.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Gründungsmitglieder, Professor:innen, wissenschaftliche Mitarbeitende, Didaktik & E-Learning, Videoproduktion, Studierende aus den bisherigen Bachelorstudiengängen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsaal, virtuelle Lernumgebung in der INU-App, Digitalstudios, Podcaststudio, Präsenzbibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)